



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 23.12.2010

Nr. 21 S. 1 - 64

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
123. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)
Bebauungsplan Nr. 309
(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agem 1, 46535 Dinslaken
Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

1) 123. Flächennutzungsplanänderung (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)

2) Bebauungsplan Nr. 309 (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **13.12.2010** die öffentliche Auslegung der 123. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 309 beschlossen.

Die Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung der Planentwürfe werden hiermit bekannt gemacht.

Die Planentwürfe liegen mit den Begründungen und den Umweltberichten in der Zeit vom **03.01.2011 bis 03.02.2011** im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit der Pläne außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Für den Bebauungsplan Nr. 309 sind darüber hinaus folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Gutachten über Geräuschemissionen und –immissionen durch die Außenspielfläche für Kindergartenkinder auf dem KITA-Gelände St. Vincentius in Dinslaken
- Bodengutachten über die Niederschlagswasserversickerung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (ab Seite 28 der Begründung).

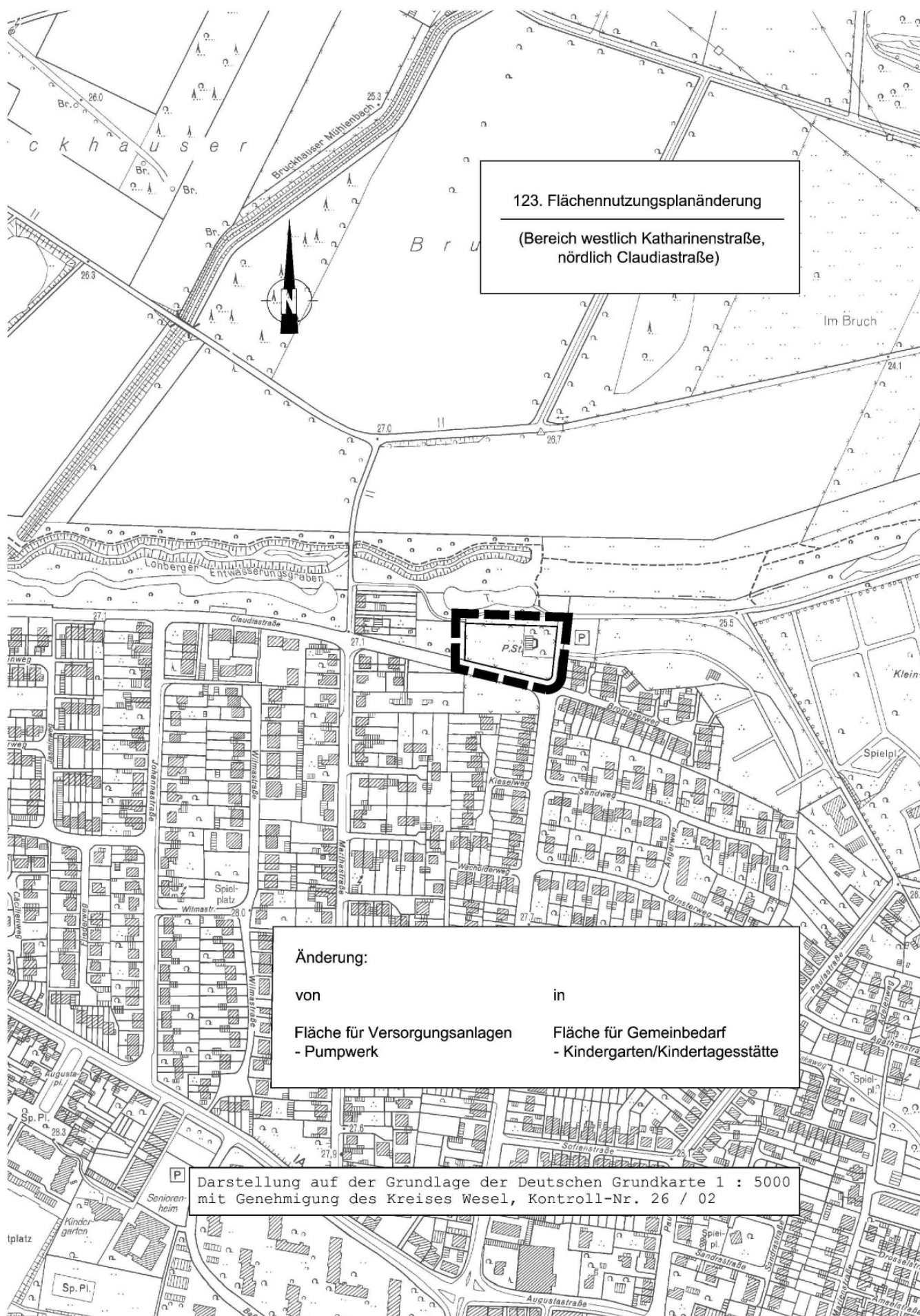
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Weitere Informationen können den ebenfalls beigefügten Entwurfsbegründungen und den Umweltberichten entnommen werden.

Dinslaken, 15.12.2010

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



123. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich westlich Katharinenstraße,
nördlich Claudiastraße)

Änderung:
von Fläche für Versorgungsanlagen
- Pumpwerk in Fläche für Gemeinbedarf
- Kindergarten/Kindertagesstätte

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

Stadt Dinslaken
Der Bürgermeister

Entwurfs -

Begründung

zur 123. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich westlich Katharinenstraße / nördlich Claudiastraße)

1 Erfordernis und Veranlassung der Planänderung /
Ziel und Zweck der Planung

Die vorhandene Kindergartenkapazität im Stadtbezirk Bruch ist nicht ausreichend. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder unter drei Jahren wie auch der Bedarf an integrativen Gruppen erfordert eine hohe Anzahl an Plätzen. Dieses lässt sich in den bestehenden Kindergarteneinrichtungen nicht realisieren. So verfügt der Kindergarten an der Katharinenstraße nicht über Flächenreserven, die groß genug sind, um fünf Gruppen aufzunehmen. Hier sind bestenfalls drei Gruppen möglich, die dann aufgrund des erhöhten Flächenbedarfes durch modernen Raumstandard noch näher an die Nachbarn heranrücken würden. Damit würde der Störungsgrad der Nachbarschaft gesteigert.

Hinzu kommt, dass der bestehende Kindergarten an der Katharinenstraße in einem baulich sehr schlechten Zustand ist und dringend saniert werden muss. Diese Sanierung ist allerdings sehr aufwendig, die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu einem Neubau.

Aufgrund des Störpotenziales und des Flächenbedarfes dieser Nutzungen konnte im Stadtbezirk Bruch nur der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung ermittelt werden. Da der Betrieb der Entsorgungseinrichtung in diesem Gebiet nicht mehr erforderlich ist und alle auf diesem Grundstück derzeit noch durchgeführten Arbeiten verlagert werden sollen, steht dieser Bereich für die vorgenannte dringend erforderliche Nutzung zur Verfügung. Hier soll eine Kindertagesstätte errichtet werden.

Derzeit wird der Bereich teilweise als Pumpwerk genutzt; an dessen Rand Bäume und Sträucher stehen. Der überwiegende Teil wird als Pferdekoppel genutzt, die nur unwesentlich in Randlage mit höheren Pflanzen bewachsen ist.

2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Änderungsbereich dargestellt als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Pumpwerk gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und soll geändert werden in Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

3 Vorgaben der übergeordneten Planung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt im Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar, insofern entspricht die geplante Darstellung dieser Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Landesplanung. Mit Schreiben vom 26.05.2010 hat der Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde erklärt, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen diese Flächennutzungsplanänderung erhoben werden.

Im rechtswirksamen Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde befindet sich der Bereich nördlich der Claudiastraße im Landschaftsschutzgebiet L5 „Im Bruch – südlich des Lohberger Entwässerungsgrabens“.

Da diese Flächennutzungsplanänderung und der entsprechende Bebauungsplan den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes grundsätzlich widersprechen, können sie nur wirksam werden, wenn ihnen der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung gem. § 29 (4) LG nicht widerspricht.

Dem Kreisausschuss wird in der Sitzung am 02.12.2010 vorgeschlagen, der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan B 309 nicht zu widersprechen.

Vom Widerspruchsrecht wird kein Gebrauch gemacht. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit Rechtskraft des Bebauungsplanes 309 außer Kraft.

4 Umweltbelange

Die Auswirkungen dieser Planung wurden ermittelt und bewertet. Diese Ergebnisse fließen in den weiteren Planungsverlauf ein und finden Berücksichtigung unter Beachtung des Planungszieles.

Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht, dessen Aussagen dem jeweiligen Stand des Planverfahrens angepasst werden. Hierzu gehören auch Aussagen zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung.

5 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.03.2010

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Anregungen vorgetragen worden.

6 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

6.1 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Schreiben vom 24.09.2010

Die RWE weist darauf hin, dass im Planbereich keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitung verläuft und dass aus heutiger Sicht keine Planungen für diesen Bereich vorliegen.

6.2 Mingas-Power GmbH, Schreiben vom 27.09.2010

Die Fa. Mingas-Power weist darauf hin, dass sie Inhaberin der bergrechtlichen Erlaubnis auf Kohlenwasserstoffe „Wehofen-Gas“ ist, über dem sich der Bereich dieser Flächennutzungsplan befindet. Sie äußert keine Einwände gegen das Planverfahren, da hier Beeinträchtigungen aus der Aufsuchung und späteren Gewinnung des gasförmigen Bodenschatzes auf die Tagesoberfläche auszuschließen sind.

6.3 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW, Schreiben vom 30.09.2010

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass das Plangebiet sich über zwei auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Wehofen-Gas“ befindet.

6.4 Kreis Wesel, FB 60, Fachgruppe Kreisplanung, GRAS, Schreiben vom 12.10.2010

Die Einwendung des Kreises Wesel zur Eingriffsregelung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 309 und wird in diesem Verfahren behandelt.

Die Hinweise zur Landschaftsplanung sind in dieser Begründung unter Punkt 3 „Vorgaben der übergeordneten Planung“ berücksichtigt.

6.5 Lippeverband, Schreiben vom 20.10.2010

Der Lippeverband hat keine Bedenken gegen diese Flächennutzungsplanänderung.

6.6 Ruhrkohle AG, Schreiben vom 20.10.2010

Von der Ruhrkohle AG werden keine Bedenken gegen diese Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.

Dinslaken, 22.11.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

H a v e r k ä m p e r
Erster Beigeordneter

Umweltbericht
gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung und der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes
 2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes
 3. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Darstellung möglicher Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes
 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 5. Prüfung alternativer Planungsvarianten
 6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen
 7. Methodik der Umweltprüfung
 8. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
 9. Allgemein verständliche Zusammenfassung
-

1. Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung und der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

1.1 Beschreibung der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt mit der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung eines Bereiches nördlich der Claudiastraße im Stadtbezirk Bruch im Norden von Dinslaken zu schaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Untersuchungsgebiet als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Pumpwerk dar. Diese Nutzung soll geändert werden in Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte, damit die notwendige Versorgung erreicht werden kann.

1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes

Für die einzelnen Schutzgüter sind Zielsetzungen folgender Gesetze und Verordnungen von Bedeutung und müssen bei diesem Vorhaben berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich werden weiter unten erläutert.

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist der langfristige Schutz des Bodens in seinen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, auch zum Schutz des Grundwassers, - Standort für siedlungsbezogene Nutzungen und Erholung, - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbar-Machung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers. Danach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und auch der Nachbarschaft vor Luftverunreinigungen.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Mensch	TA Lärm	Ziel ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	DIN 18005	Schutz des Menschen durch Schallschutzmaßnahmen am Entstehungsort sowie durch städtebauliche Lärmvorsorge und Lärminderung.
	16. BImSchVO	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach dem BauGB auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Da parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wird, werden in diesem Umweltbericht die Belange dargestellt und bewertet, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind.

Grundlage für diesen Umweltbericht ist der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 292 (Bereich zwischen Martha- und Katharinenstraße / beidseitig Claudiastraße) des Planungsbüros PFA – PlanForm-Art.

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Änderungsbereich umfasst ca. 5.000 qm und ist zum größeren Teil unversiegelt. Der westliche Teil wird als Pferdekoppel genutzt, die auf drei Seiten von Gehölzen eingefasst ist. Der Bereich der Pumpwerksanlage ist versiegelt.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L5 „Im Bruch – südlich des Lohberger Entwässerungsgrabens“ des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Darstellung möglicher Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes

3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Bereich dieser Änderung befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Seltene Pflanzenarten bzw. Pflanzenformationen konnten nicht nachgewiesen werden.

Zur Einschätzung des Potenziales an sogenannten „planungsrelevanten Arten“ wurde das Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewertet. Diese Auswertung ergab eine Liste von 6 Fledermausarten, 3 Amphibienarten, 2 Libellenarten und 70 Vogelarten. Auf der Grundlage der Lebensraumsprüche dieser Arten einerseits und den Bedingungen im Plangebiet und seiner Umgebung andererseits wurde das Potenzial des Raumes eingeschätzt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben nur einen dreiseitig von Siedlungsflächen eingefassten Ausschnitt am nördlichen Rand von Dinslaken betrifft. Dieser ist wegen seiner geringen Größe und Vorbelastung einzelner Elemente nur als Ergänzung des bedeutsameren nördlich gelegenen Freiraumes einzustufen. Streng und besonders geschützte Arten finden in den Lebensraumtypen des Plangebietes nur eingeschränkt geeignete Strukturen. Damit sind keine Beeinträchtigungen für diese Arten zu befürchten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere können als gering angesehen werden.

3.2 Schutzgut Boden

Der größere Teil des Änderungsbereiches ist unversiegelt und wird als Pferdekoppel genutzt. Der restliche Teil ist als Pumpwerksfläche versiegelt. Durch diese Nutzungen sind die vorhandenen Böden überprägt, natürliche Böden sind hier nicht anzutreffen.

Auf Grund dessen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering angesehen werden.

3.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Wasserrechtliche Schutzgebiete ebenfalls nicht. Oberflächennaher Abfluss und Versickerung finden auf den unversiegelten Flächen statt. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt 3,30 m.

Im Zusammenhang mit der Versickerung ist von einer Bedeutung dieses Schutzgutes auszugehen. Durch die Zunahme der Versiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate zurückgehen. Allerdings soll durch die verbindliche Bauleitplanung mit Hilfe von Festsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung diese Problematik so gering wie möglich gehalten werden.

Somit können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering angesehen werden.

3.4 Schutzgut Luft und Klima

Die offenen Flächen im Plangebiet tragen zur Produktion von Kaltluft bei. Pflanzen, insbesondere Bäume haben eine Filterfunktion und sorgen für die Produktion von Sauerstoff. Allerdings hat der Änderungsbereich insgesamt eine relativ geringe Größe, so dass vor allem unter dem Aspekt des angrenzenden Freiraumes diese Funktionen keine große Bedeutung haben.

Die Versiegelung, wie auch die Zunahme des Kfz-Verkehres und die betriebsbedingten Emissionen in Form von Hausbrand haben Auswirkungen auf Luft und Klima.

Die konkreten Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung von z.B. überbaubaren Flächen sollen für ein Minimieren der negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut sorgen, so dass insgesamt diese Auswirkungen als von geringer Bedeutung angesehen werden.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Dieser Bereich liegt zwar im Übergangsbereich zum nördlich angrenzenden Freiraum, ist aber gekennzeichnet durch eine Pferdekoppel und an deren Rand wachsenden Gehölzen, sowie einem Pumpwerk. Damit ist der visuell ästhetischer Wert, bestimmt durch die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart, gering. Außerdem ist diese Fläche nicht für die Allgemeinheit zugänglich.

Somit können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung als gering angesehen werden.

3.6 Schutzgut Mensch

Erhebliche Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit können von verschiedenen auslösenden Faktoren verursacht werden. Hier sind vor allem Lärm, lufthygienische Belastungen (einschl. Geruch) und Störeffekte technischer Anlagen (z. B. elektromagnetische Felder) zu nennen.

Die Situation im Plangebiet wird durch die vorhandene Wohnbebauung mit dem zugehörigen Anliegerverkehr sowie den angrenzenden Grünzug bestimmt.

Relevante Quellen von Lärm oder luftverunreinigenden Immissionen sind nicht vorhanden. Allerdings ist die bestehende Pumpstation als Ursache von geruchlichen Belästigungen einzustufen, je nach Wetterlage mit unterschiedlicher Reichweite und Intensität. Mit dem Wegfall der Pumpstation werden diese Belästigungen behoben.

Somit können die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als gering angesehen werden.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung dieser Flächennutzungsplanänderung würde die Nutzung der Pferdekoppel bestehen bleiben. Auch im Bereich der versiegelten Flächen des Pumpwerks würde sich nichts verändern, der Zustand von Natur und Landschaft würde gleich bleiben.

Ein vollständiger Verzicht auf diese Änderung würde allerdings dazu führen, dass der dringende Bedarf an Kindergartenplätzen nicht befriedigt werden kann, da kein geeigneter Standort in diesem Stadtbezirk vorhanden ist.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Änderung der Flächennutzung von Fläche für Versorgung, Pumpwerk in Fläche für Gemeinbedarf, Kindergarten hat auf Flächennutzungsplanebene keine nachteiligen Umweltauswirkungen, da planungsrechtlich betrachtet bereits eine vergleichbare Versiegelung in diesem Bereich vorhanden ist.

Theoretisch könnte die Versiegelung aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 120 noch wesentlich größer sein, da in dem gesamten hier festgesetzten Pumpwerkbereiches eine 100%ige Versiegelung möglich ist.

Tatsächlich wird sich die Versiegelung erhöhen. Allerdings soll dieser Grad so niedrig wie möglich gehalten werden.

6. Prüfung alternativer Planungsvarianten

Auf Grund des dringenden Bedarfs an Kindergartenplätzen in diesem Stadtbezirk ergeben sich keine sinnvollen Planungsvarianten.

7. Methodik der Umweltprüfung

Für die Beschreibung des gegenwärtigen Umweltzustandes und der Prognosen zu den erheblichen Umweltauswirkungen wurde auf eine detaillierte Kartierung der atypischen Standortfaktoren verzichtet. Die vorhandene Vegetation wurde vor Ort aufgenommen. Die Konfliktbeurteilung erfolgte verbalargumentativ auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. durch Auswertung bereits vorliegender Gutachten.

8. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch diese Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Maßnahmen zur Überwachung sind somit nicht erforderlich.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

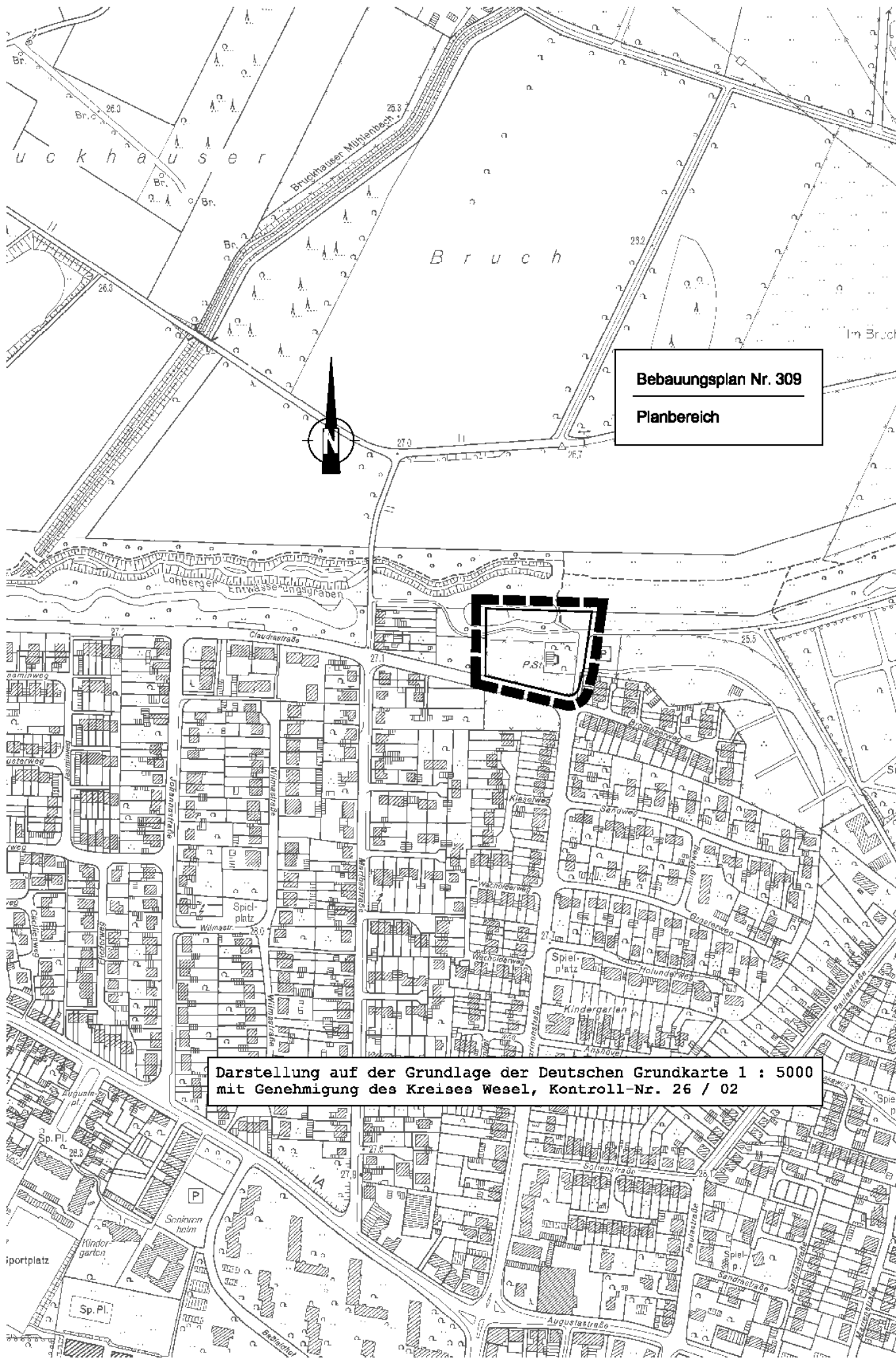
Ziel der 123. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Bereich nördlich der Claudiastraße städtebaulich neu zu gestalten. Zur Zeit befindet sich hier laut der Flächennutzungsplandarstellung eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Pumpwerk, die als Pumpwerk und Pferdekoppel genutzt wird und in Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte geändert werden soll.

Eine besondere ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes ist nicht gegeben.

Auch die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die weiteren Schutzgüter hat ergeben, dass bei einer Flächennutzungsplanänderung keine relevanten Konflikte mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes entstehen.

Durch die Errichtung von Gebäuden wird es zu einem größeren Versiegelungsgrad kommen, für den im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens ein Ausgleich geschaffen wird. Ebenso wurde hier festgestellt, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden kann.

Der Nachweis des vollständigen Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, Bebauungsplan Nr. 309, geführt.



Bebauungsplan Nr. 309
Planbereich

**Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02**

Entwurfs- Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 309
(Bereich westlich Katharinenstraße, nördlich Claudiastraße)

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Räumlicher Geltungsbereich (siehe Planbereichsskizze)

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Bruch und umfasst die Flächen nördlich der Claudiastraße, zwischen Martha- und Katharinenstraße. Es besteht aus der Fläche des ehemaligen Pumpwerks mit seinen Schutzzonen zur Wohnbebauung und der nördlich davon gelegenen öffentlichen Grünfläche. Bestandteil dieses Bereichs ist das Flurstück 1249. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,9 ha.

1.2 Anlass, wesentliche Ziele und Inhalt des Planes

Ziel des Planes ist es, eine Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines Kindergartens festzusetzen.

Anstelle der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für eine Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Pumpwerk“ wird dieser Bereich als Gemeinbedarfsfläche für die Realisierung einer Kindertagesstätte vorgesehen.

Die o.g. Flächen befinden sich im seit dem 25. August 1978 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 (Bereich westlich der Katharinenstraße, südlich des Lohberger Entwässerungsgrabens).

Im Jahr 2000 ging die Kläranlage an den Lippeverband über, so dass sich die Nutzung der Fläche für Versorgungsanlagen an der Katharinenstraße änderte. Die bauliche Anlage verlor ihre Funktion als Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen.

Lediglich die Funktion als Umschlagplatz konnte bisher noch nicht aufgegeben werden. Es werden bis heute vom Saugwagen, der den Schmutz aus den Kanälen absaugt, Kanal-Spülreste zur Trocknung in Container umgefüllt. Hier ist noch ein Ersatzstandort erforderlich.

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist die Stadt bis 2013 verpflichtet, mit den Kindergartenträgern Vereinbarungen über bauliche Veränderungen zu treffen. Diese Verpflichtung zum Ausbau gilt auch für die zwingend notwendige „Ertüchtigung“ des bisher 3-gruppigen, städtischen Kindergartens an der Katharinenstraße.

Der Bedarf für die geforderte U3-Betreuung ist so umfangreich, dass kein einfacher Ersatzbau - beispielweise auf dem Spielplatzgelände neben dem bisherigen Kindergarten - reicht. Zudem befindet sich das Gebäude in einem maroden Zustand. Dessen Nutzung wird daher in Frage gestellt.

Notwendig ist in dem Kindergarten Bezirk eine neue 5-gruppige Einrichtung, in der auch eine Integrativgruppe für Kinder mit Behinderungen errichtet werden kann. Alle Räume müssen

ebenerdig und barrierefrei sein. Die Fläche in der Größe von 2039 qm, auf der der Kindergarten „Katharinenstraße“ heute steht, ist nicht ausreichend groß, um 5 Gruppen aufzunehmen.

Eine ausreichende Fläche stünde nur unter Einbeziehung des angrenzenden Wohnbaugrundstückes und des Spielplatzgrundstückes zur Verfügung. Die neue Einrichtung wäre wegen ihres größeren Betreuungsangebots mit dem bestehenden Kindergarten nicht vergleichbar und könnte zu Störungen führen. Der Standort ist aufgrund der geringen Abstände zu den Nachbarn möglicherweise unverträglich.

Ein anderer Standort, der Kinder dieses Einzugsgebietes aufnehmen kann, wird daher zwingend erforderlich. Demzufolge soll im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes eine 5-gruppige Einrichtung an der Claudiastraße geschaffen werden.

Es wird eine Fläche für den „Gemeinbedarf – Kindergarten“ in der Größe von ca. 5.500 m² ausgewiesen. Für das Gebäude der Kindertagesstätte (Kita) ist eine Fläche in der Größe von ca. 1.500 m² erforderlich. Die übrige Fläche ist für die notwendige Spielfläche der Kita vorgesehen. Der öffentliche Parkplatz befindet sich auf dem östlich gelegenen Nachbargrundstück, Flurstück Nr. 580.

Gegenüber dem Planbereich, südlich der Claudiastraße befinden sich noch unbebaute Grundstücke. Diese Flächen liegen im Bereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 292 (zwischen Martha- und Katharinenstraße, südlich der Claudiastraße). Sie werden dort in Anlehnung an den Bestand in der Umgebung als „Reines Wohngebiet“ gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO festgesetzt. Die Ausweisung dieser Flächen ist daher bei der Planung der Kindertagesstätte zu beachten. Die Zustimmung zu diesem Plankonzept wurde bereits in der Sitzung des Planungs-, Umwelt und Grünflächenausschusses (PUGA) am 06.10.2003 erteilt.

Mit der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses des vorliegenden Bebauungsplanes vom 07.12.2009 wurde das Verfahren eingeleitet mit dem Ziel, die „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten“ festzusetzen, um die Realisierung des Vorhabens planungsrechtlich zu sichern. Gleichzeitig wurde der im Jahr 2003 gefasste Aufstellungsbeschluss für den nördlichen Teilbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 292 aufgehoben.

1.3 Derzeitige Nutzung

Der größte Teil der hier zu überplanenden Fläche ist Grünfläche. Im Norden befindet sich eine Regenwasserbehandlungsanlage. Die bauliche Anlage des ehemaligen Pumpwerks wird nicht mehr gebraucht und wurde still gelegt. Die Fläche wird derzeit als Umschlagplatz genutzt.

1.4 Planungsrecht

1.4.1 Landschaftsplan

Der gesamte Planbereich liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Landschaftsplanes des Kreises Wesel für Dinslaken und Voerde mit dem Entwicklungsziel E9 (Bereich südlich entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens). Der Entwicklungsraum ist in seiner Funktion als Erholungsraum in Verknüpfung mit naturnah gestalteten Regenwasserbehandlungsanlagen zu erhalten.

Gleichzeitig ist er Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. L.5 „Im Bruch“ - südlich entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gewässerbiotope, wegen der Bedeutung des Raumes für die Naherholung und im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und die Schönheit des nördlich angrenzenden, großen Landschaftsschutzgebietes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Raum Hünxe.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes kommt es durch die Nutzung durch die Kindertagesstätte u.a. aufgrund des Versiegelungsgrades zu einer Verschlechterung. Insofern hat die Nutzungsänderung negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Die Nutzung durch eine Kindertagesstätte steht somit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegen.

Gleichzeitig besteht neben der Flächennutzungsplandarstellung als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Pumpwerk“ auch ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der hier die gleiche Nutzung festsetzt. Demnach befindet sich bereits eine bauliche Versorgungsanlage mit einem gewissen Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Sowohl die 123. Flächennutzungsplan-Änderung als auch der vorliegende Bebauungsplan können nur wirksam werden, wenn ihnen der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung gem. § 29 (4) LG nicht widerspricht.

Daher wird dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2010 vorgeschlagen, der 123. Änderung des FNP und dem Bebauungsplan B 309 nicht zu widersprechen.
Wird vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht, treten mit Rechtskraft des Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

1.4.2 Flächennutzungsplan-Darstellung

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist der südliche Teil des Planbereiches als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt. Für diesen Bereich ist eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich. Das Änderungsverfahren, geführt unter der Nr. 123, wurde parallel eingeleitet.

Der nördliche Teil des Planbereichs ist als Grünfläche dargestellt. Diese Fläche bleibt unverändert.

1.4.3 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt den gesamten Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

1.5 Voruntersuchungen

1.5.1 Schallschutz-Gutachten Kindergarten

Zur Abschätzung der Verträglichkeit eines 5-gruppigen Kindergartens bzw. Kindertagesstätte konnte auf ein kurz zuvor für eine vergleichbare Situation erstelltes Geräusch- und immissionsgutachten zurückgegriffen werden. Das Gutachten prognostizierte und beurteilte die Geräuschimmissionen einer Kita in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung (Kita Matthias-Claudius-Straße). In Ermangelung einer rechtsgültigen Vorschrift zur Beurteilung von „Kinderspielplatzlärm“, wurde die Beurteilung auf der Grundlage der Sportanlagenlärmschutzverordnung vorgenommen.

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV zu erkennen sind. Auch mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte um mehr als 30 dB(A) am Tag überschreiten, ist nicht zu rechnen.

Gemäß 18. BImSchV liegt der Richtwert für Reines Wohngebiet werktags zwischen 8 Uhr und 20 Uhr bei 50 dB(A), während der Ruhezeiten werktags zwischen 6 Uhr und 8 Uhr bei 45 dB(A). Die rechnerische Ermittlung der Geräuschemissionen liegt deutlich unter 45 dB(A).

Die bei der städtebaulichen Planung zugrunde zu legenden Orientierungswerte der DIN 18005 betragen für die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr 50 dB, für die Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr 40 dB bzw. 35 dB.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte für Reines Wohngebiet eingehalten werden und keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm zu treffen sind.

1.5.2 Bodengutachten

Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens beurteilen und Maßnahmen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser ableiten zu können, wurde das Büro Böcke, Thyssenstraße 123 – 125 in 46535 Dinslaken mit einer Baugrund- und Versickerungsuntersuchung beauftragt.

Ergebnis der Untersuchung ist eine Versickerungsfähigkeit im gesamten Plangebiet über Mulden und Rigolen.

1.5.3 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Um den Belangen von Natur und Landschaft gerecht zu werden und negative Auswirkungen zu vermeiden und zu verringern, sowie nicht zu vermeidende Auswirkungen auszugleichen, wurde für den Bebauungsplan gemäß § 1a BauGB ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erstellt. Hier wird die Bilanz von Eingriff und Ausgleich geführt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung klärt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist als Nebenblatt Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der zu erwartende Eingriff beschränkt sich auf den südlichen Teil. Er stellt sich als Verlust der Nutzflächen und kleinflächigen Gehölzbeständen, die einer Lebensraumverkleinerung entspricht, dar. Beeinträchtigungen im Bodenhaushalt ergeben sich durch die Neuversiegelung von ca. 1.800 m² (2.456 m² - 660 m²) und die bauzeitlichen Bodenveränderungen. Die Grundwasserneubildung wird nicht berührt. Für das Klima sind geringe Auswirkungen anzunehmen. Beim Landschaftsbild erfolgt eine Neugestaltung, die sich am Bild der bestehenden Bebauung orientiert.

Mit den außerhalb des Planbereichs festgesetzten Maßnahmen wird eine vollständige Kompensationserfüllung nachgewiesen.

1.5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Mit den ASP - relevanten Aussagen sowohl im Umweltbericht (siehe Punkt 2.1) als auch im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 309 (siehe Punkt 4.6) wurde die Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt. In den Festsetzungen zum Bebauungsplan findet der Artenschutz Berücksichtigung.

1.5.5 Umweltbericht zum Bebauungsplan

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

2 Umweltbelange

Der Umweltbericht ist Anlage und Bestandteil der Begründung. Er stellt die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen dar. In dem Umweltbericht wurden die Erkenntnisse der Voruntersuchungen eingearbeitet. Auf Grundlage des Umweltberichtes trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Niederschlagsentwässerung, zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft und zum Artenschutz. Zur ergänzenden Begründung der Festsetzungen (Pkt. 3) wird auf den Umweltbericht und die Voruntersuchungen verwiesen.

3 Bebauungsplan-Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Südlich der Claudiastraße eine etwa 0,5 ha große Gemeinbedarfsfläche – Kindergarten (sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl

Im Übergang zur freien Landschaft wird mit der vorgegebenen Ausnutzungsziffer GRZ = 0,3 in Verbindung mit der zulässigen Zahl von einem Vollgeschoss die Erhaltung des durchgrün-ten Charakters dieses Gebietes unterstützt.

3.3 Verkehrsflächen

3.3.1 Fließender Verkehr

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich keine öffentlichen Verkehrsflä-chen. Die Erschließung erfolgt ausgehend von der Claudiastraße über die vorhandene Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz.

3.3.2 Ruhender Verkehr

Für den durch die Kita ausgelösten ruhenden Verkehr, ohne Besucherparkplätze, können im Bereich der Zufahrt auf dem Gemeinbedarfsgrundstück die bauordnungsrechtlich erforderli-chen Stellplätze nachgewiesen werden.

Auf dem östlich liegenden städtischen Flurstück 580 befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, der aufgrund einer ausreichenden Anzahl an Parkplätzen in die Bilanzierung der nachzuwei-senden Besucher-Stellplätze für den Kindergarten einfließen kann.

3.3.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Entlang der östlichen Flurstücksgrenze befindet sich die Zufahrt zu dem öffentlichen Park-platz. Hier verläuft bereits der Regen- und Schmutzwasserkanal. Die Fläche des Weges ist daher mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger und der Allgemeinheit be-lastet.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Planbereichs mit Frischwasser, Gas und Strom erfolgt über die in der Claudia- und Katharinenstraße liegenden Leitungen.

In der Katharinenstraße liegen sowohl ein Schmutzwasser- als auch ein Regenwasserkanal. Gas- und Stromleitung liegen auf der Ostseite der Katharinenstraße.

Niederschlagswasser

Für den Umgang mit dem unverschmutzten Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen sind unabhängig von der Bodenbeschaffenheit zwei Alternativen zulässig:

- a) durch Versickerung dem Untergrund zuführen
- b) Einleitung in das Regenrückhaltebecken

Gemäß dem Ergebnis der durch das Büro Böcke durchgeführten Versickerungsuntersuchung kommen für die Alternative a) als Versickerungsmethoden sowohl die Muldenversickerung als auch die Rigolenversickerung in Frage.

Unter Berücksichtigung des höchsten aufgetretenen Grundwasserstandes (in den 1950er Jahren), sind Versickerungsanlagen nur dann ohne Beeinflussung durch das Grundwasser dauerhaft funktionsfähig, wenn ihre Sohle zugleich oberhalb des höchsten Grundwasserstan-des der 1950er Jahre liegen. Darüber hinaus sollte im Bereich der geplanten Versickerungs-anlagen die gemischtkörnigen Hochflutsande vollständig ausgehoben werden.

Nördlich des Plangebiets schließen sich Oberflächengewässer an. Da nicht auszuschließen ist, dass deren Sicker- und Stauwässer im Norden des Gebiets auf Versickerung auswirken, wird empfohlen, Versickerungsanlagen so weit wie möglich im Süden herzustellen.

Im übrigen sind die technischen Bestimmung zur Errichtung von Versickerungsanlagen zu beachten.

3.5 Grünflächen

3.5.1 Öffentliche Grünfläche

Die vorhandene Regenwasserbehandlungsanlage, im Vorgängerplan als Regenwasserklärbecken (RwKlb.) bezeichnet, wird gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Fläche für die Wasserwirtschaft im Bebauungsplan festgesetzt. Die Regenwasserbehandlungsanlage bleibt unverändert vorhanden.

3.6 Ausgleich

3.6.1 Ausgleichsflächen

Im Planbereich, insbesondere im Bereich der geplanten Kita werden keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Unabhängig davon soll das Kita – Grundstück intensiv und nutzungsverträglich begrünt werden.

Als Ausgleichsfläche steht das Flurstück 264, Gemarkung Dinslaken, Flur 67 zur Verfügung. Im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 304 „Süd-/ Oststraße“ wurde diese Fläche in der Nähe der Feuerwehr Eppinghoven bewertet, jedoch nicht in Anspruch genommen.

Durch die Entwicklung der dort vorhandenen Fettweide zu einer Streuobstwiese ergibt sich ein Ausgleich in Höhe von 13.335 Wertpunkten.

Stadt Dinslaken als Eigentümerin der Fläche verpflichtet sich, die Ausgleichsmaßnahmen auf diesem Flurstück durchzuführen. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Baulast wird vor Satzungsbeschluss eingetragen.

3.6.2 Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen

3.6.2.1 Obstbaumwiese

Außerhalb des Planbereichs wird auf dem Flurstück 264, Gemarkung Dinslaken, Flur 67 zum Ausgleich des Eingriffs durch die Errichtung der Kita an der Claudia-/ Katharinenstraße eine 4.445 m² große, extensiv zu bewirtschaftende Obstbaum-/ Streuobstwiese angelegt. Sie ist gegenüber den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen landschaftsgerecht abzufrieden.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beträgt 5 Jahre.

Die Maßnahme ist in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

Gehölzliste:

Qualität: Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm

Pflanzabstand: 1 Baum je 100 m² Fläche,

Bäume: Obstbäume, alte Lokal- und Hauptsorten (Cox Orange, Kaiser Wilhelm, etc.)

Abzäunung: ortsüblichen Weidezäune (Eiche, gespalten mit 3 – 4 Spanndrähten)

3.6.2.2 Extensive Grünfläche:

Begleitend wird unter den Obstbäumen eine extensive Wiese entwickelt.

3.6.2.3 Nisthilfen

Zur allgemeinen Verbesserung der Bedingungen für Fledermäuse und zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen während der Bauphase werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an den Bäumen im Bereich der rückzubauenden Pumpstation 5 Fledermauskästen angebracht. Die Aufhängung erfolgt in einer Höhe von 3 bis 5 m, die Kästen werden aus rauem, unbehandeltem Holz gefertigt, die Breite des Einflugschlitzes beträgt 20 bis 25 mm.

3.6.2.4 Erhaltung

Die vorhandenen Bäume, und Gehölze im Zufahrtsbereich des Gemeinbedarfsgrundstücks sowie die Birke an der Nordwestecke der Zufahrt (siehe Liste im Anhang und auf dem Bebauungsplan) sind zu erhalten.

3.6.2.5 Baustelle u. Baustelleneinrichtung

Die Baustelle wird auf den Bereich der jetzigen Zuwegung bis maximal 7 m parallel zur westlichen Baugrenze innerhalb der Gemeinbedarfsfläche beschränkt. Die Lagerung von Baumaterialien und –maschinen westlich der o.g. gedachten Grenze, auf den zu erhaltenden Flächen und der öffentlichen Grünfläche ist nicht zulässig.

3.6.2.6 Baumschutz

Während der Bauphase sind zu erhaltende Bäume und Gehölze und sonstige Vegetation gemäß DIN 18920 zu schützen. (siehe Anlage 5)

3.7 Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 Bau O NRW (Örtliche Bauvorschriften)

Ein Kindergarten stellt eine besondere Bauform da. Deshalb werden, um eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit zu gewähren, keine einschränkende Festsetzungen getroffen.

4 Sonstige Planungsbelange

4.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Die ÖPNV-Buslinie 17 hat in ca. 200 m Entfernung im Einmündungsbereich Claudiastraße / Marthastraße eine Haltestelle. Sie verbindet den Dinslakener Bruch über den Bahnhof Dinslaken mit Hiesfeld im Halbstundentakt.

4.2 Bergbau

Im Bereich des Plangebiets sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Einzelne Resteinwirkungen auf die Tagesoberfläche können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Insofern wird empfohlen, während der Planung wegen evtl. erforderlich werdenden Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen Kontakt mit der „Deutsche Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.

4.3 Altlasten

Im Planbereich gibt es nach Altlastenkataster des Kreises Wesel keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte nach Landesabfallgesetz NRW.

Im Bereich der Pumpstation sind neben dem Gebäude zum Teil unterirdische Anlagenteile, Kanalleitungen und die Oberflächenbefestigungen vorhanden.

Nach Aufgabe der Nutzung sollte der Untergrund auf Verunreinigungen untersucht werden.

4.4 Denkmalschutz

Im Planbereich sind Bau- und Bodendenkmale nicht bekannt.

5 Hinweise

5.1 Archäologische Bodenfunde

Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen sind alle Bauausführenden (Tiefbau und Hochbau) zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit der Rheinischen Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten unmittelbar anzuzeigen. (Tel. 02801-776290, Fax 02801-7762933) Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

5.2 Grundwasser

Bei der Planung und beim Bau von Gebäuden ist der jeweils höchste mögliche Grundwasserstand zu ermitteln und zu beachten.

5.3 Bergbau

Im Bereich des Plangebiets sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Einzelne Resteinwirkungen auf die Tagesoberfläche können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wird empfohlen im Rahmen der Entwurfsplanung mit der „Deutsche Steinkohle AG“, Shamrockring 1 in 44623 Herne (Tel. 0800 – 27 27 27 1) Kontakt aufzunehmen.

5.4 Aufzuhebendes Ortsrecht

Folgende nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben:
Bebauungsplan Nr. 120 –westlich der Katharinenstraße, südlich des Lohberger Entwässerungsgrabens – vom 25.08.1978

6 **Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7 **Realisierung**

Die Fläche des ehemaligen Pumpwerks, wird derzeit noch als Umschlagplatz genutzt. Erst nach vollständiger Aufgabe dieser Versorgungsfläche kann die Realisierung der oben beschriebenen Planung in Angriff genommen werden.

8 **Kosten**

Für die Realisierung der Kindertagesstätte entstehen Kosten für die Stadt. Auch Planungskosten sind hier zu berücksichtigen. Die Kosten für den geplanten Rückbau der baulichen Anlage des ehemaligen Pumpwerks auf dem städtischen Grundstück sind ebenfalls von der Stadt Dinslaken zu tragen.

9 **Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 18.03.2010**

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich keine Wortmeldungen zum vorliegenden Planverfahren.

10 **Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

10.1 Kreis Wesel, Schreiben vom 12.10.2010

Er regt an, die mit Datum vom 20.09.2010 vorgelegte Eingriffsregelung in Bezug auf die Bestandsbewertung und infolgedessen auch die Bewertung nach Durchführung der Planung zu überarbeiten.

Die ursprüngliche Eingriffsregelung wurde überarbeitet und die externe Kompensationsmaßnahme festgesetzt.

Da der Planbereich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken/Voerde liegt und die vorgelegte Planung den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans widerspricht, jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, regt der Kreis Wesel an, die Aussagen zum Landschaftsplan (in Bezug auf das Widerspruchsrecht des Kreises Wesel und dessen Auswirkungen) zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Ergänzung wurde in die Begründung unter Punkt 1.4.1 „Landschaftsplan“ aufgenommen.
Zum Thema Artenschutz verweist der Kreis Wesel grundsätzlich auf § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass mit den dargestellten Maßnahmen die Artenschutzbelange sichergestellt werden und auf eine weitergehende ASP verzichtet werden kann.

Bezogen auf den Umgang mit dem Niederschlagswasser verweist der Kreis auf die Einhaltung der ATV 138 - Arbeitsblatt "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und darauf, dass ein Erlaubnis Antrag bei seiner Behörde einzuholen ist.

Der Hinweis der UWB auf die Erfordernis eines Erlaubnis Antrags wurde zur Kenntnis genommen. Auf die Einhaltung der technischen Bestimmungen wurde unter Punkt 3.4 der Begründung hingewiesen.

- 10.2 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie NRW, Schreiben vom 30.09.2010
Die Bezirksregierung teilt mit, dass „Resteinwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“.

Der Hinweis wurde als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen und unter Punkt 4.1 der Begründung behandelt.

- 10.3 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Schreiben vom 20.09.2010
Für die von ihr betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes bestätigt sie, dass im Planbereich weder Hochspannungsleitungen verlaufen noch geplant sind.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

- 10.4 Mingas - Power, Schreiben vom 27.09.2010
Sie schließt Beeinträchtigung durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen auf die Tagesoberfläche aus. Sie sehen aus ihrer Tätigkeit heraus keine Notwendigkeit zu baulichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen übertage.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

- 10.5 RAG, Schreiben vom 20.10.2010
Sie bittet darum, den Hinweis, dass „im Bereich des Plangebietes in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten sind“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Dieser Text wurde unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dinslaken, den 25.11.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung

H a v e r k ä m p e r
Erster Beigeordneter

Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Inhaltverzeichnis:

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

1.2 Darstellung des Planungsvorhabens

1.2.1 Standort

1.2.2 Bestehendes Bauplanungsrecht

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

1.2.4 Alternativen der Planung

1.3 Ziele des Umweltschutzes

2. Hauptteil

2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes

2.1.1 Pflanzen und Tiere

2.1.2 Boden

2.1.3 Wasser

2.1.4 Klima / Lufthygiene

2.1.5 Landschaftsbild / Erholung

2.1.6 Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

2.2. Erfassung und Bewertung zu erwartender
Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.2.1 Pflanzen und Tiere

2.2.2 Boden

2.2.3 Wasser

2.2.4 Klima / Lufthygiene

2.2.5 Landschaftsbild / Erholung

2.2.6 Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

2.2.9 Zusammenfassende Darlegung erheblicher Umweltauswirkungen

2.3. Maßnahmen zur Begegnung der nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Eingriffsregelung

2.3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Plans

2.3.4 Eingriff außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Maßnahmen zur Umweltvorsorge

3.2 Technische Verfahren

3.3 Monitoring

4. Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist (vgl. § 2a. BauGB). Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt eine Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Ebenen der Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Pflanzen und Tiere (inkl. biologischer Vielfalt)
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Weiterhin zu berücksichtigen sind Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge.

Dabei sind in die Prüfung einzustellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Das Stichwort Umweltvorsorge betrifft die Aspekte „Abfälle und Abwässer“ wie auch „erneuerbare Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“.

1.2. Darstellung des Planungsvorhabens

1.2.1. Standort

Anstelle der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für eine Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Pumpwerk“ nördlich der Claudiastraße, wird dieser Bereich im Bebauungsplan Nr. 309 als „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten“ festgesetzt.

Konkret betrifft die Planung hier den Rückbau der Pumpstation und die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte (Kita). Festgesetzt wird hier eine „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten“ mit einer GRZ von 0,3. Die Erschließung der Kindertagesstätte erfolgt über die vorhandene Claudiastraße.

Nördlich der Gemeinbedarfsfläche wird die vorhandene Regenwasserbehandlungsanlage, im Vorgängerplan Nr. 120 als Regenwasserklärbecken (RwKlb.) bezeichnet, als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen. Die Regenwasserbehandlungsanlage bleibt unverändert vorhanden.

Bezüglich weiterer Details zum Planungsvorhaben sei auf die textliche und zeichnerische Ausfertigung des B-Planes Nr. 309 verwiesen.

1.2.2. Bestehendes Bauplanungsrecht

Die o.g. Flächen befinden sich im seit dem 25. August 1978 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 (Bereich westlich der Katharinenstraße, südlich des Lohberger Entwässerungsgrabens). Der bestehende Bebauungsplan enthält hier die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ und mit rechteckigem Zuschnitt „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese Fläche reicht von der befestigten Erschließung nach Westen bis an die Grenze der heutigen Pferdekoppel (s. Bestandsplan).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für das Plangebiet Grünfläche und Fläche für Versorgungsanlagen dar. Da die geplante Nutzung dieser Darstellung widerspricht, wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309 der Flächennutzungsplan geändert.

1.2.3. Bedarf an Grund und Boden

Auf der Grundlage der geplanten Festsetzungen des B-Plan-Entwurfes wird der Bedarf für die einzelnen Kategorien ermittelt und in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargelegt. Zusätzlich zur erforderlichen Flächengröße wird deren aktuell schon versiegelter Anteil mit angegeben.

Teilfläche gem. B-Plan-Entwurf	Fläche (m ²)	davon aktuell versiegelt (m ²)
Gemeinbedarfsfläche - Kindergarten (sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)	5.457	660
Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenwasserbehandlungsanlage bleibt unverändert vorhanden)	690	0
Öffentliche Grünfläche - Parkanlage	3.478	0
Gesamter Geltungsbereich	9.625	660

1.2.4. Alternativen der Planung

Die Planung sieht vor, die bestehende Wohnbebauung durch eine Infrastruktureinrichtung, eine Kita, zu ergänzen. Der nördliche Teilbereich leitet über zum ausgedehnten Grünzug, die Fortschreibung der Festsetzung Grünfläche entspricht dabei einem schon lange definierten Planungsziel in Dinslaken.

Die erforderliche 5-gruppige Kita kann – nach Verlagerung der Funktionen der Versorgungsfläche und Rückbau des Pumpwerks – realisiert werden.

Ohne die Umsetzung des vorliegenden B-Planes (Nullvariante) würde das alte Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 120 weiterhin gelten. Für den Nordteil war schon immer Grünfläche definiert. Der geplante Rückbau der Pumpstation bliebe davon unberührt.

1.3. Ziele des Umweltschutzes

Allgemeine Ziele und Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes sind in den §§1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zusammenfassend dargelegt.

Weitere Fachgesetze und Fachpläne mit Relevanz für den Bebauungsplan Nr. 309 wie folgt:

Gesetze und Verordnungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im B-Plan-Entwurf
Bundesnaturschutzgesetz	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen	Zur Abhandlung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan erarbeitet worden.
Bundesbodenschutzgesetz	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Vorsorge gegen nachteilige Entwicklungen des Bodens.	Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.
Bundesimmissionsschutzgesetz	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete oder auf sonstige schutzwürdige Gebiete.	Es sind keine luftverunreinigende Nutzungen zulässig.
Baugesetzbuch	Vorgabe mit Grund und Boden sparsam umzugehen, insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung.	Im Übergang zur freien Landschaft wird mit der vorgegebenen GRZ von 0,3 in Verbindung mit der zulässigen Zahl von einem Vollgeschoss die Erhaltung des durchgrünten Charakters dieses Gebietes unterstützt.
Landeswassergesetz	Nach §51a ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an den Kanal angeschlossen werden, vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.	Eine durchgeführte Bodenuntersuchung hat ergeben, dass im gesamten Plangebiet eine Versickerung möglich ist.
Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel	Gemäß Festsetzung des LP unterliegt die nördlich der Clau-	Die Nutzung durch die Kindergartenstätte hat negative Auswirkungen.

	diastraße gelegene Fläche dem Landschaftsschutz.	gen auf den Schutzzweck des derzeitigen Landschaftsschutzgebietes. Seitens des Kreises bestehen vorbehaltlich der Nichtausübung des Widerspruchsrechts des Kreisausschusses keine Bedenken gegen die Planung. Mit Rechtskraft des BPlans treten die Festsetzungen des Landschaftsplans (LP) außer Kraft.
Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Richtlinie 12/79/EWG (Vogelschutzrichtlinie)	Ziel der Richtlinien ist die Sicherung der Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen durch den Erhalt ihrer natürlichen Lebensräume	FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht von der Planung betroffen
Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken	Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm – gemessen in 100 cm Höhe – mit Ausnahme von Kern- und Steinobst sowie Nadelgehölzen (ohne Ginkgo).	Bäume mit entsprechendem Umfang befinden sich im Planbereich. Alle Gehölze nördlichen der Gemeinbedarfsfläche werden erhalten. Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist die Baumschutzsatzung anzuwenden.

2. Hauptteil

2.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes

2.1.1. Pflanzen und Tiere

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird am deutlichsten durch das biotische Potenzial repräsentiert. Seine Darstellung erfolgt durch Erfassung und Bewertung der angetroffenen Biotop- und Nutzungstypen und deren Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere.

Die im Plangebiet nachgewiesenen Biotop- und Nutzungstypen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst (s. Bestandsplan des LBP):

Biotoptypenschlüssel	Biotoptyp
8.2	Laubbäume, Stammdurchmesser 20 bis 35 cm
8.2	Laubbäume, Stammdurchmesser 35 bis 50 cm
8.2	Laubbäume, Stammdurchmesser 50 bis 100 cm
8.1	Gehölzbestand, aus überwiegend bodenständigen Gehölzarten, geringes Baumholz
8.1	Gehölzbestand, aus überwiegend bodenständigen Gehölzarten, mittleres Baumholz
2.2	Anpflanzung am Straßenrand aus Sträuchern, z.T. bodenständige Arten, z.T. Ziergehölze
7.2	Stillgewässer nur geringfügig verbaut, Teich der Regenwasserbehandlungsanlage
3.2	Intensivgrünland, Fettweide
4.4	Intensivrasen an Wegen
1.3	Teilversiegelte Fläche, wassergebundene Decke
1.4	Teilversiegelte Fläche; Natursteinpflaster, Rasengittersteine
1.1	Versiegelte Fläche; Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude

Im Plangebiet findet sich zentral eine Pferdekoppel, die dreiseitig von Gehölzen gerahmt ist. Diese Gehölze bilden den einfassenden Rahmen für den Grünzug, die Pumpstation und die Wohnbebauung westlich. Die Gehölze werden neben Ziergehölzen von bodenständigen Arten bestimmt (s. Bestandsplan), wobei vor allem im östlichen Bereich und westlichen an das Plangebiet angrenzend ältere bzw. landschaftsbildprägende Laubbäume enthalten sind. Jüngere, stärker durch Ziergehölze geprägte Gehölzanpflanzungen finden sich an der Erschließung in der Verlängerung der Katharinenstraße.

Die biologische Vielfalt im Gebiet ist schon heute in Folge der Nutzung und Pflege sowie der Vorbelastungen am Siedlungsrand, inkl. des nur bedingt naturnahen Zustandes für das Stillgewässer leicht eingeschränkt. Seltene Pflanzenarten bzw. Pflanzenformationen konnten im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen ist anhand der Ausstattung des Gebietes auch als unwahrscheinlich anzusehen.

Eine Kartierung hinsichtlich der vorkommenden Tierarten ist im Rahmen der Erarbeitung des LBP allein schon wegen der ungünstigen Jahreszeit nicht durchgeführt worden. Die Artenschutzprüfung (ASP) ist aufgrund der Aussagen sowohl in diesem Umweltbericht (siehe Punkt 2.1) als auch im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 309 (siehe Punkt 4.6) erfolgt.

Im Bereich der Gehölze sind auch Tierarten aus dem Lebensraum Waldrand / Gehölzrand zu erwarten.

Streng und/oder besonders geschützte Arten

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind nach Maßgabe der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie geschützt. Weitere Schutzdefinitionen sind aus § 15 BNatSchG abzuleiten. Die Gesamtheit dieser Arten wird in Nordrhein-Westfalen zu „planungsrelevanten Arten“ zusammengefasst.

Zur Einschätzung des Potenzials im Bereich des vorliegenden Vorhabens wurde das Fachinformationssystem NRW ausgewertet. Bezugsebenen für die Auswertung sind einerseits das Messtischblatt (M 1 : 25.000) 4406 Dinslaken andererseits die vom Plangebiet tangierten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und Fettweiden
- Stillgewässer
- Fließgewässer, Kanäle, Gräben
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude

Die Lebensraumtypen im Plangebiet sind von geringem Umfang mit der Vorbelastung durch die Auswirkungen des dreiseitig einfassenden Siedlungsraumes. Insbesondere das Stillgewässer im Gebiet (Regenwasserbehandlungsanlage) ist deutlich vorbelastet. Fließgewässer grenzen mit dem Lohberggraben erst außerhalb des Gebietes an.

Der angrenzende Siedlungsraum im Westen, Süden und Osten wird insgesamt durch die Lebensraumtypen Gebäude und Gärten geprägt. Im Norden grenzt zwischen den zusammenhängenden Siedlungsbereichen von Dinslaken, Voerde und Hünxe ein umfangreicher Freiraum an, der weitgehend landwirtschaftlich genutzt bzw. durch Abgrabungsgewässer bestimmt ist und in größerer Entfernung zu Waldgebieten überleitet. Für diesen Freiraum sind Vorkommen streng und besonders geschützter Arten durch die im Biotopkataster NW₁ erfassten Gebiete „Kiesgrube im Bruckhauser Busch“, „Wohnungswald“ und „alte Laubwaldreste an der Zeche Lohberg“ belegt.

Die Auswertung des Fachinformationssystems ergibt eine Liste von 6 Fledermausarten, 3 Amphibienarten, 2 Libellenarten und 70 Vogelarten. Auf der Grundlage der Lebensraumansprüche dieser Arten einerseits und den Bedingungen im Plangebiet und seiner Umgebung andererseits lässt sich das Potenzial wie folgt einschätzen.

Da für den betreffenden Siedlungsrand Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen vorliegen, ist anzunehmen, dass diese auch vor Ort mit den vorhandenen Strukturen und Nutzungen geeignete Teillebensräume vorfinden. So können die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Jagd genutzt werden, Gehölzränder und Baumreihen / Alleen hingegen als Orientierungslinien beim Flug. Wochenstuben, wie auch Winterquartiere sind allgemein in älteren Bäumen bzw. Gebäuden zu finden. Hinweise auf diese Habitate, z.B. in Form von Baumhöhlen konnten bei der Biotop- und Nutzungstypenkartierung nicht nachgewiesen werden. Das vorhandene Gebäude im Plangebiet ist eingeschossig mit Flachdach ausgestattet, so dass es als Quartierstandort nur geringe Eignung aufweist.

Geplante Veränderungen, das Entfallen des Gebäudes und der Verlust des Offenlandes nördlich der Claudiastraße (Pferdekoppel) können daher nicht als wesentliche Lebensraumbeeinträchtigung aufgefasst werden.

Alle drei Amphibienarten sind zur Fortpflanzung auf Stillgewässer angewiesen, während die übrige Zeit in geeigneten Landlebensräumen (z. B. Gehölze) verbracht wird. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart trocken warmer Lebensräume mit lockeren sandigen Böden. Sie findet gute Bedingungen im Bereich der Abgrabungen nördlich des Plangebietes, nicht jedoch in diesem selbst. Der Teich der Regenwasserbehandlungsanlage - ein Vorkommen von Kammmolch bzw. Wasserfrosch einmal vorausgesetzt -

wird nicht verändert, gleiches gilt für die Gehölze in der Umgebung. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beide Libellenarten sind von ihren Ansprüchen an Fließ- bzw. Stillgewässer gebunden, diese sind im Bereich des Plangebietes nicht von Änderungen betroffen.

In der Gruppe der Vögel finden sich zahlreiche Arten, die von ihren Lebensraumansprüchen im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Keine Bedeutung hat dieses Gebiet für Arten mit großer Fluchtdistanz, z. B. die als Wintergast vermerkten Gänse, für Wat- und Wiesenvögel (z. B. Rotschenkel) und die Besiedler größerer naturnaher Stillgewässer (z.B. Teichhuhn). Vogelarten mit großen Revieren, vor allem Greif- und Eulenvögel, können kurzzeitig während der Jagd auftreten. Geeignete Brutplätze sind in älteren Laubbäumen möglich. All diese Vogelarten finden einen geeigneten Lebensraum im Freiraum nördlich des Plangebietes insbesondere den Abtragungsgewässern.

Ebenso dem Freiraum zuzuordnen sind Vogelarten der reich gegliederten Agrarlandschaft wie das Rebhuhn oder die Fließgewässerart Eisvogel. Spechte können im Bereich der Kleingehölze im Plangebiet auftreten: Wenngleich keine Spechthöhlen bei der Kartierung nachgewiesen wurden, sind diese nicht völlig auszuschließen. Da nur ein Teil der Gehölze und Laubbäume auf dem Gelände der Pumpstation entfallen, sind demnach keine Lebensraumbeeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten.

Letztlich verbleiben damit nur einige Arten, die im direkten Siedlungsbereich anzutreffen sind, beispielsweise Rauchschwalbe und Gartenrotschwanz. Beide Arten finden im Plangebiet geeignete Brutmöglichkeiten. Da aber der größte Teil der Gehölze erhalten bleibt und nur die Fläche des Pumpwerks überplant wird, ist auch für diese keine erhebliche Lebensraumbeeinträchtigung zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben nur einen dreiseitig von Siedlungsflächen eingefassten Ausschnitt auf der Fläche des Pumpwerks am nördlichen Rand von Dinslaken betrifft. Dieser ist wegen seiner geringen Größe und Vorbelastung einzelner Elemente nur als Ergänzung des bedeutsameren nördlich gelegenen Freiraumes einzustufen. Streng und besonderes geschützte Arten finden in den Lebensraumtypen des Plangebietes nur eingeschränkt geeignete Strukturen. Angesichts der Überplanung nur des südlichen Teils des Planbereichs, auf der Fläche des Pumpwerks und dem Erhalt aller Strukturelemente im nördlichen Teil des Plangebietes auf der Fläche der vorhandenen Regenwasserbehandlungsanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für streng oder besonders geschützte Arten zu befürchten.

Zur allgemeinen Verbesserung werden für die vorkommenden Fledermausarten im Bereich der älteren Laubbäume Nisthilfen angebracht.

Bewertung

Gehölzstreifen, verbrachte Weideflächen und Einzelbäume sind mit einer mittleren Lebensraumbedeutung einzuschätzen, Intensivgrünland ist als gering zu bewerten, versiegelte Flächen haben in der Regel keine Funktion.

2.1.2. Boden

Im Plangebiet findet sich ein Gley, der aus lehmigem Hochflutsand oder lehmig-sandigen Bachablagerungen entstanden ist. Darunter finden sich Sande und Kiese der Niederterrasse. (Bodenkarte des Geologischen Landesamts NRW)

Das Gelände ist insgesamt eben, es sind Höhen zwischen 26,6 und 27,0 NHN zu ermitteln. Die Claudiastraße verläuft im Westen auf einer Höhe von 27,01 NHN.

Nach Aussage der Bodenuntersuchung findet sich im Plangebiet ein natürlich gewachsener, schwach bis stark humoser Oberboden bis in Tiefen zwischen 0,3 und 0,65 m unter Geländeoberkante (GOK). Darunter folgen Hochflutablagerungen aus Fein- und Mittelsanden, die zum Teil schwach schluffig bis schluffig ausfallen. Die Hochflutablagerungen wurden in Tiefen von 0,7 bis 2,1 m u. GOK erfasst.

Grundwasser stellte sich am 05.11.2010 in einer Tiefe zwischen 3,36 m und 3,81 m unter Flur ein. Hieraus folgen Grundwasserstände von rd. 23,2 m ü. NN. Der höchste ermittelte Grundwasserstand liegt nach Aussage des Bodengutachters im Westen bei 26,1 NN im Osten bei 26,4 NN. Der Nachweis erfolgte in den 1950er Jahren.

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen besteht für das Plangebiet kein konkreter Verdacht auf Altablagerungen /Altstandorte. Im Bereich der Pumpstation sind neben dem Gebäude z.T. unterirdische Anlagenteile, Kanalleitungen und die Oberflächenbefestigungen vorhanden.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 9 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), z. B. durch Staubimmissionen der Schwerindustrie bestehen nicht.

Der anstehende Gley ist kein Boden, der die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr.1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllt.

Bewertung:

Der anstehende Boden ist durch die anthropogenen Einflüsse auf den Grundwasserstand bereits leicht verändert, daher kann von einer allgemeinen Bedeutung für Natur und Landschaft gesprochen werden.

2.1.3. Wasser

Einziges Oberflächengewässer im Gebiet ist die Regenwasserbehandlungsanlage des Lippeverbandes. Es handelt sich dabei um eine künstliche Anlage, mit bedingt naturnaher Formgebung und Ufergestaltung sowie hohem Nährstoffgehalt.

Der Lohberggraben liegt außerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Niederterrasse des Rheins, die anstehenden Terrassenablagerungen sind Aquifer mit hohem Grundwasservorkommen. Hinweise auf konkrete Belastungen des Grundwassers liegen nicht vor.

Der Grundwasserstand kann zeitweilig sehr geringe Flurabstände (s. Boden) aufweisen. Im Rahmen der Bodenuntersuchung wurden kleinste Flurabstände von 2,1 und 2,5 m ermittelt. Einflüsse des Bergbaus auf den Grundwasserstand sind anzunehmen. Die Deckschicht im Plangebiet hat eine mittlere bis gute Filterwirkung, jedoch zeitweilig, bei hohem Grundwasserstand, nur geringe Mächtigkeit.

Unbelastetes Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden, der anstehende Boden ist nach Aussage der Bodenuntersuchung im Plangebiet dazu grundsätzlich geeignet.

Bewertung

Anhand der Größe und Lage im Siedlungsrandbereich einerseits und dem zeitweilig hohen Grundwasserstand andererseits ist dem Plangebiet für das Grundwasser eine mittlere Bedeutung beizumessen.

2.1.4. Klima / Lufthygiene

Der im Norden angrenzende Freiraum wird in erster Linie durch die Produktion von Kaltluft (durch nächtliche Abstrahlung) gekennzeichnet. Diese Luftmassen werden zumeist von den Hauptwinden Richtung Nordosten verweht, sie können aber bei Windstille und seltenen Windereignissen auch für den Norden von Dinslaken bedeutsam sein.

Offene Flächen tragen zur Produktion von Kaltluft bei, Gehölze sind durch eine ausgleichende Wirkung (Kühlung, Filterfunktion und Sauerstoffproduktion) gekennzeichnet. Diese beiden Effekte haben anhand der Größe der auslösenden Nutzungstypen eine lokale Wirkung.

In der Umgebung wird das Kleinklima durch die Siedlungsflächen mit den aus Versiegelung, Anliegerverkehr und Hausbrand resultierenden Wirkungen bestimmt.

Bewertung

Klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion, anhand der Vorbelastung und geringen Größe der klimatischen Funktionseinheiten: gering.

2.1.5. Landschaftsbild / Erholung

Das untersuchte Gelände markiert den Ortsrand von Dinslaken im Übergang zum nördlich angrenzenden Freiraum.

Die Siedlungsflächen im Süden werden durch Einfamilienhausbebauung geprägt, die hier relativ große Gartenflächen aufweisen. Der Durchgrünungsgrad ist vergleichsweise gut, was noch durch den Gehölzanteil verstärkt wird.

Der Blick nach Norden wird hier durch Laubgehölze kulissenartig aufgefangen. Die Bestände gehören zur Eingrünung des Freiraumes im Norden, zur Randbegrünung der Pumpstation und der dortigen Erschließungsstraße. Der zusammenhängende Freiraum wird mit seinen Flächen und Wegen (wassergebundene Decke) intensiv für die Naherholung genutzt.

Bewertung

Visuell ästhetischer Wert: bestimmt durch die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart: gering, im Norden mittel.

Erholungseignung: zu ermitteln aus dem ästhetischen Wert (s.o.) und der Zugänglichkeit: insbesondere für den Nordteil hoch.

2.1.6. Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)

Erhebliche Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit können von verschiedenen auslösenden Faktoren verursacht werden. Hier sind vor allem Lärm, lufthygienische Belastungen (einschl. Geruch) und Störeffekte technischer Anlagen (z. B. elektromagnetische Felder) zu nennen.

Die Situation im Plangebiet wird durch die vorhandene Wohnbebauung mit dem zugehörigen Anliegerverkehr sowie den angrenzenden Grünzug bestimmt.

Relevante Quellen von Lärm oder luftverunreinigenden Immissionen sind nicht vorhanden. Allerdings ist die bestehende Pumpstation als Ursache von geruchlichen Belästigungen einzustufen, je nach Wetterlage mit unterschiedlicher Reichweite und Intensität. Mit dem Wegfall der Pumpstation werden diese Belästigungen behoben.

Bewertung

Aus der Sicht des Menschen mit den Aspekten Arbeiten und Wohnen ist das Plangebiet bisher von geringer Bedeutung. Die hohe Bedeutung des Nordteils für die Erholung ist bereits beim Landschaftsbild erfasst.

2.1.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine ausgewiesenen Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale).

Als sonstige Sachgüter in der Umgebung des Vorhabens sind die bestehenden Verkehrsflächen der Claudiastraße, die Regenwasserbehandlungsanlage und die Kanalleitungen einzustufen.

2.1.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind als die vielfältigen strukturellen und funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Funktionen von Natur und Landschaft zu verstehen.

2.2. Erfassung und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Nach der Bestandsaufnahme und Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes werden im Folgenden die aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 309 und seinen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen je Schutzgut herausgearbeitet. Darauf aufbauend werden Vermeidungsstrategien aufgezeigt, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ermittelt und die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und dargelegt.

Das geplante Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme der vorgefundenen Landschaftssubstanz und mit nachteiliger Veränderung der Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie weiterer Umweltbelange verbunden. Dabei kann nach folgenden zeitlich-räumlichen Wirkebenen unterschieden werden:

- anlagebedingt,
- baubedingt,
- betriebsbedingt.

Baubedingte Einflüsse werden durch die Baustelleneinrichtung und –abwicklung hervorgerufen. In der Regel sind sie auf den Zeitraum der Bauphase befristet, leiten aber zu den anlagebedingten Faktoren über. Diese Einflüsse beziehen sich auf die Gesamtheit der baulichen Anlagen (Verkehrsflächen, Gebäude, befestigte Hofflächen) und begrünte Flächen. Sie sind dauerhaft wirksam und daher hinsichtlich Art, Maß und infolgedessen ihrer potenziellen Beeinträchtigungswirkung von besonderer Bedeutung. Von den Anlagen gehen weiterhin betriebsbedingte Einflüsse aus, verursacht durch Anliegerverkehr, Energieverbrauch sowie Ver- und Entsorgung.

Bei der Bewertung von Beeinträchtigungen müssen die Umweltauswirkungen der vorhandenen Nutzungen als Vorbelastung gewertet werden.

In den folgenden Kapiteln werden die erheblichen Auswirkungen je Schutzgut zusammenfassend dargestellt und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung dem gegenübergestellt sowie auf ihre Durchführbarkeit geprüft.

2.2.1. Pflanzen und Tiere

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Beeinträchtigung von Lebensräumen durch den Baubetrieb	Flächenschonende Bauweise, Verzicht auf Baustelleneinrichtungen im Bereich der zu erhaltenden Flächen (Schutz der zu erhaltenden Bäume und Gehölze).
Anlagenbedingt:	Erhebliche Auswirkungen durch den dauerhaften Verlust von rund 4.437 m ² der bisher ungenutzten Flächen für das Pumpwerk (Pferdekoppel) Gesamte Gemeinbedarfsfläche (5.457 m ²) abzügl. vorh. Versiegelung –Fl. 17+18 Ausgangszustand (1.020 m ²)	Anlage von Grünflächen. Optimale Flächenausnutzung. Beschränkung d. Baustelle auf d. Flächen des zukünftigen Baufeldes. Schutz und Sicherung der angrenzenden und zur Erhaltung vorgesehenen Vegetationsflächen (Gehölzstreifen, Einzelbäume).

Beeinträchtigungen für den Biotopverbund sind nur marginal, da der von Veränderung betroffene Bereich schon jetzt randliche Einflüsse der bestehenden Bebauung aufweist.

Zusätzliche Immissionen durch die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten und die daraus generierten Verkehrsbewegungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Lebensräumen werden angesichts der Vorbelastungen als unerheblich eingestuft.

2.2.2. Boden

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion durch temporäre Nutzung während der Bauzeit mit der Folge der Umlagerung bzw. Verdichtung von Boden.	Flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen usw. Ausschluss von Baustelleneinrichtungen bzw. –flächen auf empfindlichen Bodenarten/ -typen. Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren. Beschränkung der Baustelle auf die zukünftig überbauten bzw. versiegelten Flächen. Lagerung von Baumaterialien und -maschinen auf der Fläche zwischen westlicher Planbereichsgrenze und einer gedachten Linie 7 m parallel zur (westlichen) Baugrenze ist nicht zulässig. Sorgfältige Trennung von abgetragenen Ober- und Unterboden. Sachgemäße Lagerung des Bodens, Wiedereinbau. Bodenpflege während der Lagerung. Flächensparender Aushub von Bauflächen. Verhinderung der Kontaminierung durch Leckagen. Tiefgründige Lockerung des Bodens der zur Begrünung vorgesehenen Flächen.
Anlagenbedingt:	Verlust aller Bodenfunktionen durch dauerhafte Überbauung bzw. Versiegelung von rd. 2.455 m ² (5.457 m ² x [GRZ von 0,3 + 50%])	Optimale Flächenausnutzung. Anlage von Grünflächen auf der verbleibenden Grundstücksfläche. Befestigung von Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen soweit möglich und mit der Planung vereinbar.

Durch die geplante Kindertagesstätte im Südtail des Gebietes wird eine Fläche von 2.455 m² versiegelt. Aktuell ist durch das vorhandene Pumpwerk (Ausgangszustand Fl. 17+18) eine Fläche von 1.020 m² versiegelt. Die Neuversiegelung durch den Kindergarten entspricht etwa dem 2,4-fachen der vorhandenen Versiegelung. Da Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereichs die geplante Nutzung einschränken würde, soll der Ausgleich auf einem externen Flurstück erbracht werden.

2.2.3. Wasser

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Beeinträchtigung des Grundwassers durch u. a. Baumaterialien und Baubetrieb.	Grundwasserfreilegungen werden vermieden. Das Grundwasser wird durch Abdeckung vor Ausschwemmung aus Baumaterialien geschützt. Verwendung funktionstüchtiger Maschinen und Geräte nach dem Stand der Technik. Sicherung der Versickerungsleistung durch Vermeidung großflächiger Verdichtungen. Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen. Beschränkung der Baustelle auf die zukünftig überbauten bzw. versiegelten Flächen. Lagerung von Baumaterialien und -maschinen auf bereits versiegelten Flächen.
Anlagenbedingt:	Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch dauerhafte Versiegelung	Optimale Flächenausnutzung. Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers. Anlage von Grünflächen
	Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch stoffliche Einträge.	Erhaltung der Filterwirkung des Bodens. Anlage von Grünflächen Vermeidung von Bodenverdichtungen.

Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser vor Ort ist grundsätzlich möglich, so dass Einflüsse auf die Grundwasserneubildungsrate nur als unerheblich einzuschätzen sind.

2.2.4. Klima /Lufthygiene

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten	
Anlagenbedingt:	Verlust von Vegetationsflächen, Neuversiegelung von rd. 1.435 m ² (2.455 m ² - 1.020 m ²), geringe Beeinträchtigung der Klimafunktionen.	Beibehaltung oder Wiederherstellung von Vegetationsdecken außerhalb des Baufensters.

Der geplante Kindergarten wird den Luftaustausch im Gebiet nicht spürbar verschlechtern. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schadstoffbelastungen der Luft sind anhand des zusätzlichen Kindergartengebäudes und der Verkehrsbewegung als unerheblich zu bewerten.

2.2.5. Landschaftsbild / Erholung

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Beeinträchtigungen sind zu erwarten	Vermeidung unnötiger Störungen und Flächeninanspruchnahmen
Anlagenbedingt:	Beeinträchtigung durch Verlust von Vegetation.	Erhalt landschaftsästhetisch bedeutsamer Gehölzstrukturen und Einzelbäume soweit möglich. Eingrünung der Anlage..

Die dauerhafte Beeinträchtigung der Erholung ist nicht erheblich.

2.2.6. Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)

Durch den geplanten Neubau der Kindertagesstätte mit der erforderlichen Erschließungsanlage werden keine nennenswerten Fahrbewegungen durch die Besucher ausgelöst. Sie werden höchstens 3 Mal am Tag zu festen Zeiten zu verzeichnen sein. Diese Bewegungen sind in Bezug auf ihre möglichen negativen Wirkungen (Lärm, Immissionen) auf den Menschen als eher gering einzustufen. Insbesondere wird der Charakter der Siedlungsflächen nicht verändert und die Wirkungen werden sich in das Maß vorhandener Beeinträchtigungen (qualitativ und quantitativ) einfügen.

Die zu erwartenden Geräuschemissionen wurden anhand eines Gutachtens zu einem vergleichbaren Kindergarten beurteilt. Danach kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte für Reines Wohngebiet eingehalten werden.

Geruchsimmissionen, elektromagnetische Felder und Veränderungen der sozialen Aspekte sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die bestehende Pumpstation ist als Ursache von geruchlichen Belästigungen einzustufen, je nach Wetterlage mit unterschiedlicher Reichweite und Intensität. Mit dem Wegfall der Pumpstation werden diese Belästigungen beseitigt.

2.2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sollten jedoch im Rahmen der Bauarbeiten archäologisch bedeutsame Funde auftreten, werden die Denkmalbehörden umgehend informiert und eingebunden.

Einrichtungen und Anlagen, die als sonstige Sachgüter aufzufassen sind, unterliegen keiner Veränderung mit davon ausgelösten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

2.2.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Auswirkungen auf solche Wechselwirkungen durch die Realisierung des B-Planes 309 sind in Anbetracht der Vorbelastungen nur vereinzelt und mit unerheblichem Ausmaß anzunehmen.

2.2.9. Zusammenfassende Darlegung erheblicher Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle werden die erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut dargelegt. Für diese Auswirkungen ist Ausgleich sicherzustellen. Alle übrigen Auswirkungen sind als unerheblich einzuschätzen bzw. können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Schutzgut / Funktion	Erhebliche Beeinträchtigung (Eingriff)
Pflanzen und Tiere	Verlust von 4.437 m ² (5.457 m ² - 1.020 m ²) Vegetationsfläche als Lebensraum von Tieren bzw. Standort von Pflanzen.
Boden	Verlust aller bzw. wesentlicher Bodenfunktionen durch Überbauung bzw. Versiegelung von 2.455 m ² (5.457 x 0,45)
Wasser	keine erheblichen Auswirkungen (siehe 2.2.3 dieses Berichts)
Klima / Lufthygiene	Verstärkung der Aufheizung durch Verlust von Vegetation und Neuversiegelung.
Landschaftsbild / Erholung	Neugestaltung des Landschaftsbildes am Siedlungsrand durch Verlust von begrünten Flächen und Errichtung der Kindertagesstätte.

2.3. Maßnahmen zur Begegnung der nachteiligen Auswirkungen

2.3.1. Eingriffsregelung

Im Sinne von § 18 Abs. 1 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über den Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung eines Bauleitplans nach den Vorschriften des BauGB zu befinden.

Als Eingriff gemäß BNatSchG bzw. LG NW sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ definiert.

Bei der Eingriffsermittlung und der Ableitung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde das bestehende Bauplanungsrecht berücksichtigt. Die Bilanzierung hat hier bestehendes und geplantes Recht verglichen und die Unterschiede im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Funktionen von Natur und Landschaft gewertet.

Ist eine Nutzung auf Grundlage einer Festsetzungen eines rechtskräftigen B-Planes zulässig, so ist i. d. R. gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich. Hier kann diese Gesetzmäßigkeit nicht angewandt werden, weil der Planbereich Bestandteil des Landschaftsplans Dinslaken - Voerde ist.

Zum Bebauungsplan wurde eine Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Begleitplan erstellt. Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Planbereichs nicht ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Planbereichs auf dem Flurstück 264, Gemarkung Dinslaken, Flur 67 durchgeführt.

2.3.2. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Auf der Grundlage einer überschlägigen Konfliktprognose wurden landschaftspflegerische Maßnahmen mit dem Ziel konzipiert, mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, zu minimieren und das vorhandene natürliche und soziale Potenzial zu sichern oder wiederherzustellen.

Dabei wurden die o. g. Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des möglichen umgesetzt und sind in die planerischen Überlegungen im Allgemeinen und in die textlichen bzw. zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes im Konkreten eingeflossen. Die Standortwahl betrifft einen Bereich mit geringem Umfang, der durch die bestehenden Siedlungsflächen bereits deutlich vorgeprägt ist.

Die zu erhaltenden Einzelbäume wie auch Gehölzbestände sind für die Dauer der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigungen der Stämme und der Wurzeln zu schützen. Dies gilt für Bäume entlang der privaten Erschließungsfläche und für einen Einzelbaum im Norden der Gemeinbedarfsfläche, die während des Rückbaus und anschließend während der Errichtung der Kita zu schützen sind.

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird in den Schmutzwasserkanal der Katharinenstraße eingeleitet.

Entlang der östlichen Flurstücksgrenze befindet sich die Zufahrt zu dem öffentlichen Parkplatz. Hier verläuft bereits der Regen- und Schmutzwasserkanal. Die Fläche des Weges ist daher mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger und der Allgemeinheit belastet. Das auf der privaten Erschließungsfläche anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher über den Regenkanal abgeführt.

Das auf den Dachflächen der geplanten Kindergartengebäudes anfallende Niederschlagswasser wird über Versickerungseinrichtungen nach Maßgabe der Bodenuntersuchung abgeführt (§51a Abs. 1 LWG) oder dem Regenrückhaltebecken im nördlichen Planbereich zugeführt.

2.3.3. Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan

Der Ausgleichsbedarf der vorliegenden Planung ergibt sich aus der Neuversiegelung und dem damit verbundenen Wegfall von Bäumen und Sträuchern sowie der Größe der erforderlichen Freifläche, die nicht mit Restriktionen (Anpflanzungs-/ Ausgleichsmaßnahmen) belegt werden soll.

Der rechnerische und argumentative Nachweis zu Eingriff und Kompensation wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geführt.

Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen:

Im Planbereich, insbesondere im Bereich der geplanten Kita werden keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Davon unabhängig soll das Kita - Grundstück natürlich intensiv und nutzungsverträglich begrünt werden.

Der erforderliche Ausgleich soll auf der unter Punkt 2.3.1 genannten Fläche (Gemarkung Dinslaken, Flur 67, Flurstück 264) in der Nähe der Feuerwehr Eppinghoven realisiert werden. Eine Bewertung dieser Fläche wurde im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 304 „Süd-/ Oststraße“ durchgeführt. Dort ist durch die Anlage einer Streuobstwiese/ Obstbaumwiese und einer extensiven Grünfläche eine Aufwertung um 13.335 Wertpunkte möglich.

Für den Bebauungsplan Nr. 304 wurde diese Fläche nicht in Anspruch genommen und steht somit für vorliegenden Bebauungsplan zur Verfügung.

Nach vorliegender Ausgleichsberechnung (Anlage 2, letzte Seite) sind für diesen Bebauungsplan 11.240 WP außerhalb des Planbereichs auszugleichen. D.h., die über das erforderliche Maß hinaus geschaffenen WP können für andere Verfahren als Ausgleich dienen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Maßnahmen zur Umweltvorsorge

- Abwasser und Abfälle

Bei dem geplanten Kindergarten erfolgt die Entsorgung von Schmutzwasser über den in der Claudiastraße vorhandenen Kanal. Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Verkehrsfläche wird wie bisher in den Regenkanal der Katharinenstraße abgeführt.

Zukünftig anfallende Abfälle (Hausmüll) werden in das örtliche Abfall- und Recyclingsystem eingebunden.

- Energienutzung

Hinsichtlich der Energieversorgung ist für den geplanten Kindergarten ein Vorrang in der Nutzung der bestehenden Systeme anzunehmen. Mit Ausnahme von Gas, Strom und Trinkwasser bestehen keine Versorgungsnetze (z. B. Fernwärme) die nutzbar wären. Im Rahmen der weiteren Planung und der erforderlichen Baugenehmigung wird eine Verwendung von erneuerbaren Energien geprüft.

Die sparsame Nutzung von Energie wird auch im Rahmen baulicher Auflagen z. B. hinsichtlich der Dämmung u. a. berücksichtigt.

3.2. Technische Verfahren

Die verwendeten und beschriebenen Umweltinformationen wurden aus den vorhandenen städtischen Unterlagen, durch Abstimmungen und Anregungen im Rahmen der Ämterbeteiligung sowie bereits vorliegenden Informationen außerkommunaler Institutionen ermittelt. Darüber hinaus wurden weitere Fachgutachten erstellt, wobei folgende Verfahren zur Anwendung kamen:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag; Biotop- und Nutzungstypenkartierung in Anlehnung an die Kartieranleitung der LÖBF in Verbindung mit der Arbeitshilfe der Landesregierung NRW, Ermittlung und Berechnung von Eingriff und Ausgleich gemäß o.g. Arbeitshilfe.
- Bodenuntersuchung: Bodenerkundung durch Rammkern- und leichte Rammsondierung, Korngrößenanalyse gemäß DIN 18123 - 4, Grundwasserprobenahme und Wasseruntersuchung zur Bestimmung der Betonaggressivität des Grundwassers nach DIN 4030, Berechnung der Versickerungsanlagen nach dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138.
- Angaben zum Grundwasserstand sind gemäß Bodenuntersuchung zitiert.

3.3. Monitoring

Festsetzungen des B-Planes wie auch der Baugenehmigung werden bei der Ausführung von den städtischen Aufsichts- und Kontrollbehörden überwacht. Die Überwachung betrifft auch die Einhaltung der Regelungen zur Überbaubarkeit und damit letztlich zum Versiegelungsgrad in der Gemeinbedarfsfläche von maximal 45 % bei einer GRZ von 0,3. Nach Realisierung des Vorhabens erfolgt eine Abnahme. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planbereichs werden von der Stadt Dinslaken umgesetzt.

4. Zusammenfassung

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht mit seinen Darlegungen und Bewertungen ist der aktuelle Entwurf des B-Planes Nr. 309 der Stadt Dinslaken, die Umweltprüfung, der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die übrigen im Rahmen der Aufstellung erarbeiteten Fachgutachten bzw. Stellungnahmen der Fachdienste.

Ziel des vorliegenden B-Planes ist es, eine Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines Kindergartens festzusetzen. Die Planung wird erst mit dem Wegfall der nicht mehr benötigten Ver- und Entsorgungsfläche möglich.

Parallel zum Bebauungsplan-Verfahren Nr. 309 wird die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken durchgeführt.

In der Bestandserfassung werden die Umweltaspekte für das Plangebiet und seine Umgebung ermittelt, beschrieben und bewertet. Als Umweltaspekte gelten Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Wert- und Funktionselemente von Natur und Landschaft bzw. der übrigen Schutzgüter mit besonderer Bedeutung für deren Leistungsfähigkeit sind von der Planung nicht betroffen.

Ebenso wenig ist eine Betroffenheit für Flächen oder Gebiete zu ermitteln, die durch gesetzliche Auflagen Schutzansprüche für Natur und Landschaft tragen.

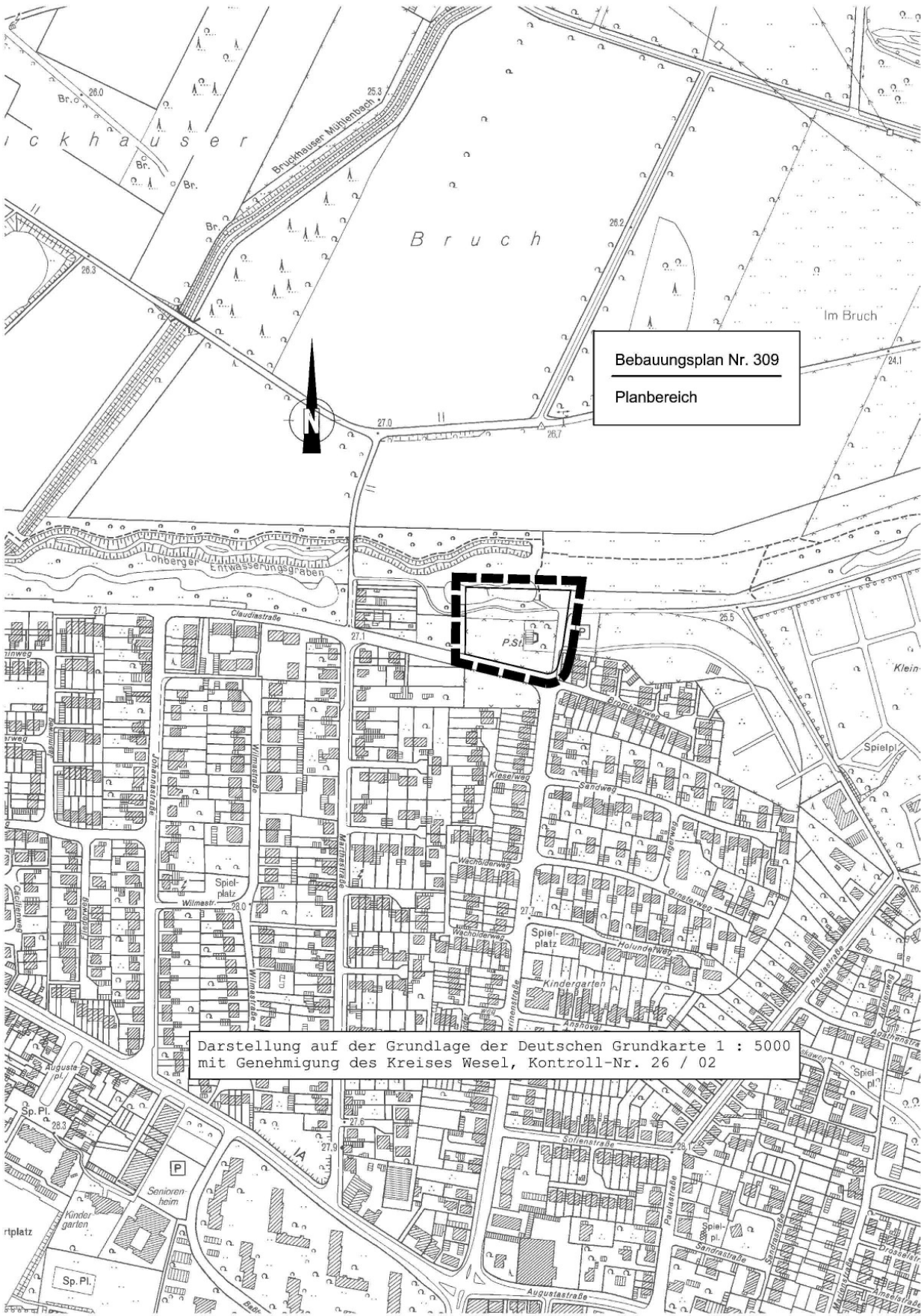
Aufbauend auf der Konflikt- und Auswirkungsprognose werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen konzipiert. Vorgesehen ist ein möglichst schonender Umgang mit Boden und den Naturgütern.

Als Eingriff zu ermitteln sind der Verlust der Vegetation im Bereich des geplanten Kindergartens, die Neuversiegelung von rd. 1.400 m² (5.457 m² x 0,45 – 1.020 m²) und die Beeinträchtigung klimatischer Aspekte sowie die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bebauung des Kindergartengebäudes. In diesem Bereich befindet sich bereits eine bauliche Versorgungsanlage mit einem gewissen Versiegelungsgrad.

Der Ausgleich für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen erfolgt durch landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Festgesetzt ist die Anlage einer Obstbaumwiese und einer extensiven Grünfläche in der Nähe der Feuerwehr Eppinghoven.

Positiv auswirken wird sich der geplante Rückbau der Pumpstation und die Einbeziehung der entsiegelten Flächen in das Begrünungskonzept des Kindergartens.

Die Bilanz von Eingriff und Ausgleich ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan geführt. Mit den festgesetzten Maßnahmen wird eine vollständige Kompensationserfüllung nachgewiesen.

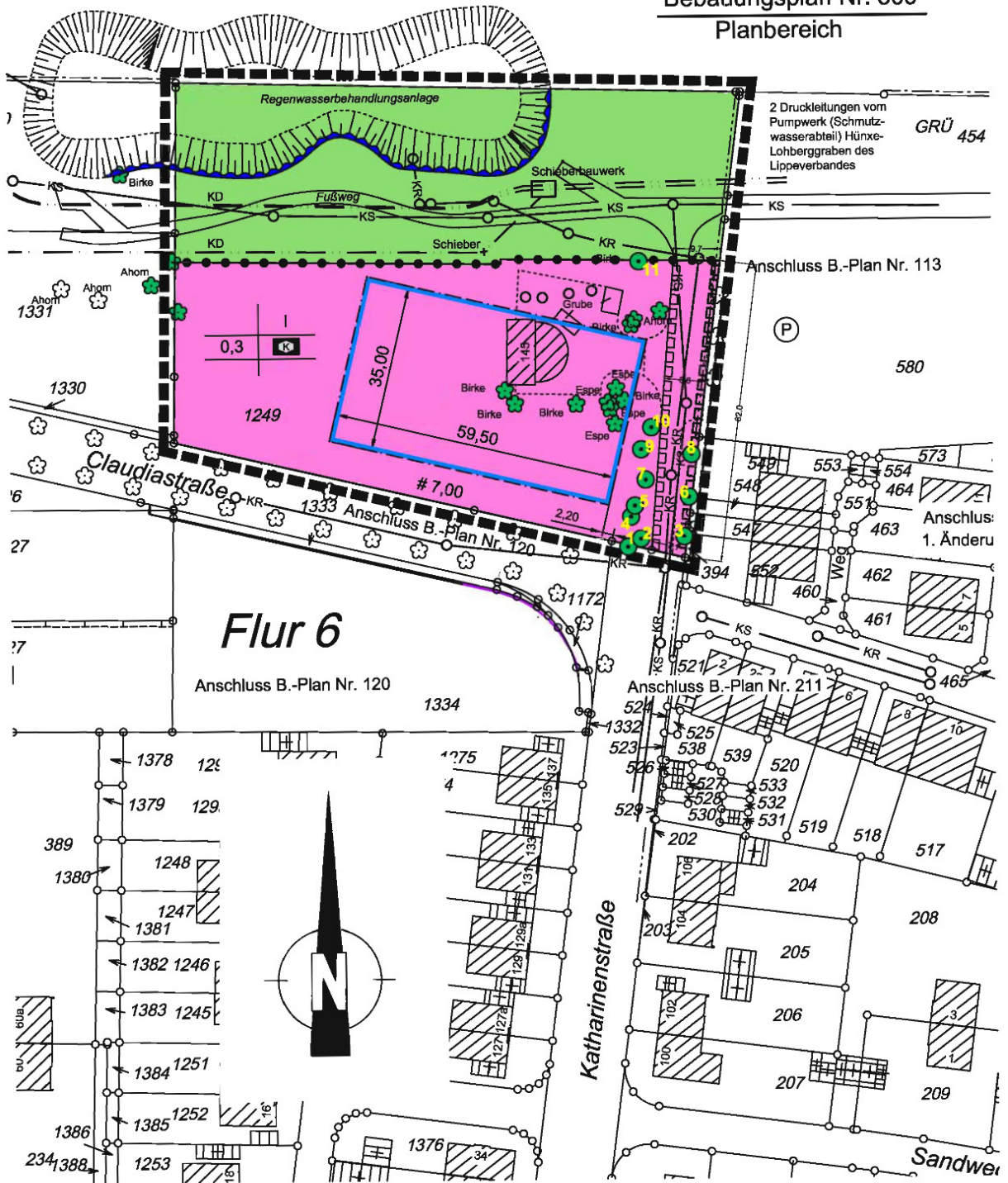


Bebauungsplan Nr. 309
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

Bebauungsplan Nr. 309

Planbereich



Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 309

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass**2. Rechtliche Grundlagen****3. Planungsrechtliche Vorgaben**

- 3.1. Gebietsentwicklungsplan
- 3.2. Landschaftsplan
- 3.3. Flächennutzungsplan
- 3.4. Bebauungsplan
- 3.5. Natura 2000
- 3.6. Baumschutzsatzung

4. Beschreibung des Plangebietes

- 4.1. Naturräumliche Grundlagen
- 4.2. Wasser
- 4.3. Boden
- 4.4. Klima / Lufthygiene
- 4.5. Landschaftsbild / Erholung
- 4.6. Biotop- und Nutzungstypen
 - 4.6.1. Potenziell natürliche Vegetation
 - 4.6.2. Reale Vegetation
 - 4.6.3. Fauna / Flora

5. Beschreibung des Planungsvorhabens**6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs**

- 6.1. Wasser
- 6.2. Boden
- 6.3. Klima / Lufthygiene
- 6.4. Landschaftsbild / Erholung
- 6.5. Biotoppotenzial

7. Zu erwartende Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft

- 7.1. Wasser
- 7.2. Boden
- 7.3. Klima
- 7.4. Landschaftsbild / Erholung
- 7.5. Biotoppotenzial
- 7.6. Zusammenfassende Betrachtung der Auswirkungen
- 7.7. Konfliktanalyse

8. Grünordnerische Maßnahmen

- 8.1. Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 4, Abs. 4, Satz 1 LG NW)
- 8.2. Ausgleichsmaßnahmen für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung (nach § 4 Abs. 4 LG NW)
- 8.3. Kosten der landschaftspflegerischen Maßnahmen

9. Zusammenfassung**Quellenverzeichnis**

Anhang:

- Tabelle A: Ausgangszustand des Plangebietes
 - Tabelle B: Zustand des Plangebietes nach Umsetzung der Planung
 - Plan A: Biotop- und Nutzungstypen Ausgangszustand M 1:500
 - Plan B: Zustand nach Durchführung der Planung M 1:500
-

1. Anlass

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Bruch und umfasst die Flächen nördlich der Claudiastraße, zwischen Martha- und Katharinenstraße. Es besteht aus der Fläche des ehemaligen Pumpwerks mit seinen Schutzzonen zur Wohnbebauung und der nördlich davon gelegenen öffentlichen Grünfläche. Bestandteil dieses Bereichs ist das Flurstück 1249. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,9 ha.

Ziel des Planes ist es, eine Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines Kindergartens festzusetzen.

Die o.g. Flächen befinden sich im seit dem 25. August 1978 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 (Bereich westlich der Katharinenstraße, südlich des Lohberger Entwässerungsgrabens).

Anstelle der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für eine Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Pumpwerk“ wird dieser Bereich als Gemeinbedarfsfläche für die Realisierung eines Kindergartens vorgesehen.

Im Jahr 2000 ging die Kläranlage an den Lippeverband über, so dass sich die Nutzung der Fläche für Versorgungsanlagen an der Katharinenstraße änderte. Die bauliche Anlage verlor ihre Funktion als Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen. Lediglich die Funktion als Umschlagplatz konnte bisher noch nicht aufgegeben werden. Hier ist noch ein Ersatzstandort erforderlich.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Änderung des bestehenden Planungsrechtes erforderlich. Auf dem Gelände der Pumpstation ist eine 5-gruppige Kindertagesstätte geplant. Die Teilfläche des Grünzuges bleibt unverändert.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nach §§ 1 und 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB der Eingriff in Natur und Landschaft zu bilanzieren und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich festzusetzen. Das BauGB greift die sog. Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 4 Landschaftsgesetz NW (LG NW) auf.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“, als Eingriffe definiert.

Im Sinne des LG NW sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) werden die ökologische und landschaftliche Ausgangssituation der beplanten Fläche sowie Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe bilanzierend dargestellt. Darauf aufbauend werden die gemäß LG geforderten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf konzipiert und festgelegt. Die Überprüfung des Mindestumfangs der erforderlichen Kompensation erfolgt anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NW.

Grundlage der Bearbeitung sowie Geltungsbereich des Fachbeitrages ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 309 mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung. Der LPB basiert auf vorhandenen Daten und Unterlagen.

Zusätzlich wurde durch das Büro Böcke, Thyssenstraße 123 – 125 in 46535 Dinslaken eine Bodenuntersuchung durchgeführt. mit dem Ergebnis der Versickerungsfähigkeit im gesamten Planbereich, durchgeführt.

Die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte im August 2008. Weiterhin erforderlich ist nach § 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6

Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

3. Planungsrechtliche Vorgaben

3.1. Gebietsentwicklungsplan

Nach den Aussagen des Regionalplans Regierungsbezirk Düsseldorf liegt das Plangebiet im allgemeinen Siedlungsbereich.

3.2. Landschaftsplan

Der gesamte Planbereich liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Landschaftsplanes des Kreises Wesel für Dinslaken und Voerde mit dem Entwicklungsziel E9 (Bereich südlich entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens). Der Entwicklungsraum ist in seiner Funktion als Erholungsraum in Verknüpfung mit naturnah gestalteten Regenwasserbehandlungsanlagen zu erhalten.

Gleichzeitig ist er Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. L.5 „Im Bruch“ - südlich entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens, das sich mit einer Gesamtgröße von 5,3 ha auf die zwischen dem Siedlungsrand von Dinslaken und dem Lohberger Entwässerungsgraben gelegenen Freiflächen erstreckt.

Das Schutzgebiet hat vor Ort nur eine geringe Breite, es steht aber im Zusammenhang mit dem umfangreichen nördlich angrenzenden LSG im Bereich des LP Raum Hünxe.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gewässerbiotope, wegen der Bedeutung des Raumes für die Naherholung und im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und die Schönheit des nördlich angrenzenden, großen Landschaftsschutzgebietes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Raum Hünxe.

Die Nutzung durch eine Kindertagesstätte steht somit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegen.

Da der Kreis Wesel jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung hat, wird er dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2010 vorschlagen, der 123. Änderung des FNP und dem Bebauungsplan B 309 nicht zu widersprechen.

Wird vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht, treten mit Rechtskraft des Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

3.3. Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Planbereichs als Grünfläche dargestellt. Diese Fläche bleibt unverändert.

Der südliche Teil des Planbereiches ist als Fläche für Versorgungsanlagen definiert. Dieser Bereich beinhaltet das Gelände des Pumpwerks. Da die geplante Nutzung in diesem Bereich der Darstellung des Flächennutzungsplanes widerspricht, wird diese im Parallelverfahren geändert. Die 123. Änderung sieht hier Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten vor.

3.4. Bebauungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 abgedeckt. Dieser setzt im nördlichen Teil öffentliche Grünfläche, und mit rechteckigem Zuschnitt bei einer Größe von 4.168 m² Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen fest. Die Versorgungsfläche hat eine Länge von ca. 90 m und eine Tiefe von ca. 35 m. Im Bestandsplan des vorliegenden LFB reicht sie von der befestigten Erschließung nach Westen bis an die Grenze der heutigen Pferdekoppel).

Ein nordöstlich der Pumpstation im Bebauungsplan abgegrenztes Regenwasserklärbecken ist an dieser Stelle nicht errichtet worden. Vielmehr wurde eine Regenwasserbehandlungsanlage als Erdbauwerk mit

bewegter Uferlinie westlich davon gebaut. Die Anlage liegt zum Teil im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 309.

3.5. Natura 2000

Unter Natura-2000-Gebieten versteht man die Flächen, die in Umsetzung der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ der Europäischen Union (FFH-RL) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) als schutzwürdig gemeldet wurden. Die FFH-Richtlinie dient der Sicherung der Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen durch den Erhalt ihrer natürlichen Lebensräume, die Vogelschutzrichtlinie zielt speziell auf die Erhaltung seltener, gefährdeter Vogelarten.

Weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete sind von der Planung betroffen.

3.6. Baumschutzsatzung

Im Rahmen der vorliegenden Planung zu berücksichtigen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken. Die Baumschutzsatzung gilt nicht für den nördlich Teil des Bebauungsplanes, da hier Grünfläche im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt ist und im neu aufzustellenden Bebauungsplan weiterhin festgesetzt werden soll und weiterhin die Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen LP liegen, noch dazu unter Landschaftsschutz.

Geschützt im Sinne der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm (gemessen in 100 cm Höhe) mit Ausnahme von Nadelgehölzen (ohne Gingko) sowie Kern- und Steinobst. Bäume mit dem entsprechenden Umfang befinden sich im Planbereich. Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist die Baumschutzsatzung anzuwenden. Alle Gehölze nördlichen der Gemeinbedarfsfläche werden erhalten.

4. Beschreibung des Plangebietes

4.1. Naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Einheit „Mittlere Niederrheinebene“ und darin zur Untereinheit „Dinslakener Rheinebene“. Diese Einheit mit einer Breite 4-6 km markiert den östlichen Rand der Niederterrassenebene. Sie weist eine streifenförmige Gliederung auf. Ertragreiche Bereiche aus Hochflutlehmen und trockenere stärker sandig geprägte Bereiche wechseln einander ab.

Da die naturräumliche Einheit nach Osten an das Bergische Land grenzt, kommt es durch den Wolkenstau zu einem westöstlichen Anstieg der Niederschläge von 650 mm auf über 800 mm. Nach Norden hin zeigt sich eine Zunahme des ozeanischen Klimaeinflusses in einem Temperaturabfall von durchschnittlich 0,5°C.

Über das Jahr verteilt herrschen Winde aus westlichen bis südwestlichen Richtungen.

4.2. Wasser

Als einziges Oberflächengewässer wird die Regenwasserbehandlungsanlage des Lippeverbandes im Nordwesten vom Plangebiet angeschnitten. Es handelt sich dabei um eine künstliche Anlage, wenngleich mit bedingt naturnaher Formgebung und Ufergestaltung. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung war das Wasser in der Anlage stark mit Schwebstoffen angereichert. Dementsprechend ist von einem hohen Nährstoffgehalt auszugehen. Der Teich ist rundum von Gehölzen eingefasst.

Direkt nördlich des Plangebietes verläuft der Lohberggraben in Ost- Westrichtung. Weiter nördlich liegen im Bereich des dortigen Frei- und Erholungsraumes größere Gewässer, hervorgegangen aus dem Kies- und Sandabbau, heute mit unterschiedlicher Nutzung (Angeln, Wassersport u.a.).

Das Plangebiet liegt im Bereich der Niederterrasse des Rheins, die anstehenden Terrassenablagerungen sind Aquifer mit hohem Grundwasservorkommen.

Der Grundwasserstand kann zeitweilig sehr geringe Flurabstände aufweisen, im Rahmen der Bodenuntersuchung (Böcke, Baugrund Wasserwirtschaft: Bodenuntersuchung im Bereich des Bebauungsplanes

Nr. 309 „westlich Katharinenstraße, nördlich Claudiastraße) wurde am 05.11.2010 ein Flurabstand zwischen 3,36 m und 3,81 m ermittelt. Einflüsse des Bergbaus auf den Grundwasserstand sind anzunehmen. Die Deckschicht im Gebiet südlich der Claudiastraße hat eine mittlere bis gute Filterwirkung, jedoch zeitweilig, bei hohem Grundwasserstand, nur geringe Mächtigkeit.

Unbelastetes Niederschlagswasser kann vor Ort zur Versickerung gebracht werden, der anstehende Boden ist nach Aussage der Bodenuntersuchung im Gebiet nördlich der Claudiastraße dazu grundsätzlich geeignet. Problematisch wäre jedoch ein zu geringer Abstand vom Grundwasser zur Sohle der Versickerungseinrichtung.

4.3. Boden

Nach Aussage der Bodenkarte (Geologisches Landesamt; Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen i.M. 1:50.000, Blatt L, 4506 Duisburg, Krefeld 1978) steht im Plangebiet ein Gley (G7) an, der aus lehmigem Hochflutsand oder lehmig-sandigen Bachablagerungen entstanden ist. Darunter finden sich Sande und Kiese der Niederterrasse. Die Bodenbildung vor Ort ist durch den Lohberger Entwässerungsgraben, der direkt nördlich des Plangebietes verläuft und dem zeitweilig sehr geringen Grundwasserflurabstand bestimmt. Das Gelände ist insgesamt eben.

Weitere Angaben zum Boden und seinen Eigenschaften belegt die Bodenuntersuchung, die vom Büro BÖCKE im Bereich südlich der Claudiastraße durchgeführt wurde. Insgesamt wurden 7 Bohrungen niedergebracht. Geländehöhen wurden zwischen 26,6 und 27,0 ü. NHN ermittelt. Die Claudiastraße verläuft im Westen auf einer Höhe von 27,01 NHN.

Vor Ort findet sich ein „humoser Oberboden aus Fein- und Mittelsanden, untergeordnet schwach schluffig (...), der bis in Tiefen von 0,3 bis 0,65 m unter Geländeoberkante (GOK)“ reicht. Es folgen wiederum fein- bis mittelsandige Terrassenablagerungen mit schluffigen bis stark schluffigen Einschaltungen, bis in Tiefen zwischen 0,7 und 2,1 m u. GOK. Ab 2,1 m unter Gelände setzt allmählich eine Kornvergrößerung zu sandig-kiesigen Ablagerungen ein.

Grundwasser wurde in einer Tiefe zwischen 3,36 m und 3,81 m unter Flur erbohrt, dies entspricht Werten von 23,2 m NN. Der höchste Grundwasserstand wurde nach Aussage des Bodengutachtens in den 1950er Jahren dokumentiert. Die entsprechenden Werte für das heutige Plangebiet liegen bei 26,1 ü. NN im Westen und 26,4 ü. NN im Osten.

Darüber hinaus kann Staunässe vor allem im Bereich der stärker schluffigen Einschaltungen auftreten (vgl. BÖCKE 2010).

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen besteht für das Plangebiet kein konkreter Verdacht auf Altablagerungen/Altstandorte. Im Bereich der Pumpstation existieren neben dem Gebäude, z.T. unterirdische Anlagenteile, Kanalleitungen und die Oberflächenbefestigung.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 9 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), z. B. durch Staubimmissionen der Schwerindustrie bestehen nicht.

Nach Aussage der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes NRW weist der anstehende Boden keine Merkmale auf, wonach er im Hinblick auf Biotopentwicklung, Fruchtbarkeit bzw. Archivfunktion als schutzwürdig einzustufen ist. Ein Boden, der die Bodenfunktionen nach § 2 Abs.2 Nr.1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllt, liegt damit nicht vor.

4.4. Klima / Lufthygiene

Die Lage am Siedlungsrand bestimmt die klimatische Funktion des Plangebietes und seiner Umgebung. Einerseits sind Vorbelastungen vorhanden, die von den angrenzenden Siedlungsflächen ausgehen. Diese sind im wesentlichen durch Wohnbebauung geprägt, emittierende Industrieanlagen wie auch verkehrsreiche Straßen finden sich in der Umgebung nicht. Folglich spielen vor allem Versiegelung, Anliegerverkehr und Hausbrand eine Rolle.

Andererseits existieren vor allem nördlich angrenzend große zusammenhängende Freiflächen, die nach ihrer Nutzung in erster Linie der Produktion von Kaltluft (durch nächtliche Abstrahlung) zu gute kommen. Diese Luftmassen werden zumeist von den Hauptwinden Richtung Nordosten verweht, sie kön-

nen aber bei Windstille und seltenen Windereignissen auch für den Norden von Dinslaken bedeutsam sein.

Das Plangebiet selbst wird neben dem geringen Anteil versiegelter Fläche vor allem durch Grünlandnutzung sowie den Gehölzanteil im Bereich der Erholungsanlage bestimmt.

Offene Flächen tragen zur Produktion von Kaltluft bei, Gehölze sind durch eine ausgleichende Wirkung (Kühlung, Filterfunktion und Sauerstoffproduktion) gekennzeichnet. Diese beiden Effekte haben anhand der Größe der auslösenden Nutzungstypen eine lokale Wirkung.

4.5. Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet markiert den Ortsrand von Dinslaken im Übergang zum nördlich angrenzenden Freiraum. Grenzlinie ist die hier beidseitig unbebaute Claudiastraße, die von Straßenbäumen, Linde an der Nordseite und Mehlbeere an der Südseite, gesäumt ist.

Die Siedlungsflächen im Süden werden durch Einfamilienhausbebauung geprägt, die hier relativ große Gartenflächen aufweisen.

Der Durchgrünungsgrad ist vergleichsweise gut, was noch durch den Gehölzanteil verstärkt wird. Westlich der Pumpstation schließt eine Pferdekoppel an. Der Blick wird hier in einem Bogen von 270 Grad durch Laubgehölze kulissenartig aufgefangen. Die Bestände gehören zur Eingrünung des Freiraumes im Norden, zur Randbegrünung der Pumpstation und der dortigen Erschließungsstraße. Der zusammenhängende Freiraum wird mit seinen Flächen und Wegen (wassergebundene Decke) intensiv für die Naherholung genutzt.

4.6. Biotop- und Nutzungstypen

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird am deutlichsten durch das biotische Potenzial repräsentiert. Seine Darstellung erfolgt durch Erfassung und Bewertung der angetroffenen Biotop- und Nutzungstypen und deren Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere, wobei die Vegetation "als Bestandteil der Biozönose bei der Mehrzahl der Biotoptypen jene Struktur aufbaut, die maßgeblich über die Eignung als Habitat für bestimmte Tierarten, -gruppen oder -gesellschaften entscheiden (z. B. Wald, Gebüsch, Röhricht u.ä.)" (LÖLF 1991). Dem Vegetationstyp = Nutzungstyp = Biotoptyp kommt damit eine Indikatorfunktion für die gesamte Lebensraumbedeutung zu.

Den aktuellen Zustand des Planungsgebietes belegt der Bestandsplan B 01 "Biotop- u. Nutzungstypen" i. M. 1:500. Die Einordnung der vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen, ihre Codes sowie die Bewertung richten sich nach der Arbeitshilfe der Landesregierung NW (1996).

4.6.1. Potenziell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) gibt an, welche Vegetation heute nach Aufgabe jeglicher menschlicher Nutzung auf einem Standort zu erwarten wäre. Daraus lassen sich die für Pflanzmaßnahmen an diesem Standort besonders geeigneten Pflanzen ablesen. Im Bereich des Plangebietes würde ein Eichen-Hainbuchenwald stocken (vgl. von Kürten 1978).

4.6.2. Reale Vegetation

Im süd-westlichen Teil des Plangebietes findet sich zentral eine Pferdekoppel, die dreiseitig von Gehölzen gerahmt ist. Nur zur Claudiastraße ist das Gelände offen. Kurzgehaltener Grasbewuchs, das Fehlen von Ruderalarten oder Weideunkräutern und punktuell offener Boden belegen eine intensive und fortdauernde Nutzung. Die angrenzenden Gehölze bilden den umfassenden Rahmen für den Grünzug mit der dort platzierten Regenwasserbehandlungsanlage und der Wegeerschließung (wassergebunden), für die Pumpstation und einen Parkplatz westlich. Die Gehölze werden neben Ziergehölzen von überwiegend bodenständigen Arten bestimmt (s. Bestandsplan), wobei vor allem im östlichen und westlichen Bereich ältere bzw. landschaftsbildprägenden Laubbäume zu finden sind. Jüngere, stärker durch Ziergehölze geprägte Gehölzanpflanzungen finden sich an der Erschließung in der Verlängerung der Katharinenstraße.

4.6.3. Fauna / Flora

Im Bereich der Gehölze sind angesichts des Alters und der Naturnähe der Gehölze sowie der Vernetzung zum Freiraum auch Tierarten aus dem Lebensraum Waldrand / Gehölzrand zu erwarten.

Eine Kartierung hinsichtlich der vorkommenden Tierarten ist im Rahmen der Erarbeitung des LBP allein schon wegen der ungünstigen Jahreszeit nicht durchgeführt worden. Aufgrund der ASP-relevanten Aussagen sowohl des Umweltberichts (siehe Punkt 2.1) als auch des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 309 (siehe Punkt 4.6) kann hierauf jedoch verzichtet werden.

Streng und/oder besonders geschützte Arten

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind nach Maßgabe der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie geschützt. Weitere Schutzdefinitionen sind aus § 15 (5) BNatSchG abzuleiten. Die Gesamtheit dieser Arten wird in Nordrhein-Westfalen zu „planungsrelevanten Arten“ zusammengefasst.

Zur Einschätzung des Potenzials im Bereich des vorliegenden Vorhabens wurde das Fachinformationssystem NRW ausgewertet. Bezugsebenen für die Auswertung sind einerseits das Messtischblatt (M 1: 25.000) 4406 Dinslaken andererseits die vom Plangebiet tangierten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und Fettweiden
- Stillgewässer
- Fließgewässer, Kanäle, Gräben
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude

Kleingehölze, wie oben genannt, bestimmen den nördlichen Rand des Plangebietes, insbesondere im Bereich des Grünzuges und im Bereich der Pumpstation. Sie leiten über zum großräumigen Freiraum nördlich und stellen eine Vernetzungsachse entlang des Lohberggrabens dar.

Fettweiden finden sich im zentralen Teil nördlich der Claudiastraße.

Das Stillgewässer in Form der angeschnittenen Regenwasserbehandlungsanlage ist stark vorbelastet (Schwebstoffe, Nährstoffe, künstliches Bauwerk). Der Lohberggraben grenzt nördlich des Plangebietes an.

Hochstaudenfluren finden sich auf den in den letzten Jahren ungenutzten verbrachten Flächen, sie sind nur von geringem Umfang und von ihrer Lebensraumbedeutung nur in Bezug zu den angrenzenden „Kleingehölzen“ zu verstehen.

Im Plangebiet befindet sich ein mit einem Flachdach versehene eingeschossiges Gebäude. Es handelt sich hier um die Pumpstation.

Der angrenzende Siedlungsraum im Westen, Süden und Osten wird insgesamt durch die Lebensraumtypen Gebäude und Gärten geprägt. Im Norden grenzt zwischen den zusammenhängenden Siedlungsbereichen von Dinslaken, Voerde und Hünxe ein umfangreicher Freiraum an, der weitgehend landwirtschaftlich genutzt bzw. durch Abgrabungsgewässer bestimmt ist und in größerer Entfernung zu Waldgebieten überleitet. Für diesen Freiraum sind Vorkommen streng und besonders geschützter Arten durch die im Biotopkataster NW erfassten Gebiete „Kiesgrube im Bruckhauser Busch“, „Wohnungswald“ und „alte Laubwaldreste an der Zeche Lohberg“ belegt.

Die Auswertung des Fachinformationssystems ergibt für die das Plangebiet charakterisierenden Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4406 eine Liste von 6 Fledermausarten, 3 Amphibienarten, 2 Libellenarten und 70 Vogelarten. Auf der Grundlage der Lebensraumansprüche dieser Arten einerseits und den Bedingungen im Plangebiet und seiner Umgebung andererseits lässt sich das Potenzial wie folgt einschätzen.

In der Liste genannte Fledermausarten sind Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Da für den nahegelegenen Siedlungsrand Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen vorliegen, ist anzunehmen, dass diese auch vor Ort mit den vorhandenen Strukturen und Nutzungen geeignete Teillebensräume vorfinden. So können die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Jagd genutzt werden, Gehölzränder und Baumreihen / Alleen hingegen als Orientierungslinien beim Flug. Wochenstuben, wie auch Winterquartiere sind allgemein in älteren Bäumen bzw. Gebäuden zu finden.

Hinweise auf diese Habitate, z.B. in Form von Baumhöhlen konnten bei der Biotop- und Nutzungstypenkartierung nicht nachgewiesen werden. Die im Plangebiet vorhandene Pumpstation ist eingeschossig und mit einem Flachdach ausgestattet, so dass sie als Quartierstandort nur geringe Eignung aufweist.

Geplante Veränderungen, das Entfallen des Gebäudes und der Verlust des Offenlandes nördlich der Claudiastraße (Pferdekoppel) können daher nicht als wesentliche Lebensraumbeeinträchtigung aufgefasst werden.

Die Liste der Amphibien beschränkt sich auf Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte. Alle drei Arten sind zur Fortpflanzung auf Stillgewässer angewiesen, während die übrige Zeit in geeigneten Landlebensräumen (z. B. Gehölze) verbracht wird. Vor und nach der Fortpflanzung finden entsprechende Wanderungen statt. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart trocken warmer Lebensräume mit lockeren sandigen Böden. Sie findet gute Bedingungen im Bereich der Abgrabungen nördlich des Plangebietes, nicht jedoch in diesem selbst. Der Teich der Regenwasserbehandlungsanlage - ein Vorkommen von Kammolch bzw. Wasserfrosch einmal vorausgesetzt – wird nicht verändert, gleiches gilt für die Gehölze in der Umgebung. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beide Libellenarten – Große Moosjungfer, Asiatische Keiljungfer – sind von ihren Ansprüchen an Fließ- bzw. Stillgewässer gebunden, diese sind im Bereich des Plangebietes nicht von Änderungen betroffen.

In der Gruppe der Vögel finden sich zahlreiche Arten, die von ihren Lebensraumansprüchen im kleinteiligen, auf drei Seiten von Siedlungsflächen eingeschlossenem Plangebiet nicht zu erwarten sind. Keine Bedeutung hat dieses Gebiet für Arten mit großer Fluchtdistanz, z. B. die als Wintergast vermerkten Gänse, für Wat- und Wiesenvögel (z. B. Rotschenkel) und die Besiedler größerer naturnaher Stillgewässer (z. B. Teichhuhn). Vogelarten mit großen Revieren, vor allem Greif- und Eulenvögel, können kurzzeitig während der Jagd auftreten. Geeignete Brutplätze sind in älteren Laubbäumen möglich. All diese Vogelarten finden einen geeigneten Lebensraum im Freiraum nördlich des Plangebietes insbesondere den Abgrabungsgewässern. Die Regenwasserbehandlungsanlage ist für die Wasservögel nur als suboptimales Einzelelement zu sehen. Zudem unterliegt diese Anlage keiner Veränderung.

Ebenso dem Freiraum zuzuordnen sind Vogelarten der reich gegliederten Agrarlandschaft wie das Rebhuhn oder die Fließgewässerart Eisvogel.

Spechte können im Bereich der Kleingehölze im Plangebiet auftreten:

Wenngleich bei einer Begehung keine Spechthöhlen festgestellt wurden, sind diese nicht völlig auszuschließen. Da nur ein Teil der Gehölze und Laubbäume auf dem Gelände der Pumpstation entfallen, sind demnach keine Lebensraumbeeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten.

Letztlich verbleiben damit nur einige Arten die im direkten Siedlungsbereich anzutreffen sind, beispielsweise Rauchschnalze und Gartenrotschwanz. Beide Arten finden im Plangebiet geeignete Brutmöglichkeiten. Da aber mit dem nördlichen Teil des Bebauungsplans der größte Teil der Gehölze erhalten bleibt und nur die Fläche des Pumpwerks überplant wird, ist auch für diese keine erhebliche Lebensraumbeeinträchtigung zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben nur einen dreiseitig von Siedlungsflächen eingefassten Ausschnitt auf der Fläche des Pumpwerks am nördlichen Rand von Dinslaken betrifft. Dieser ist wegen seiner geringen Größe und Vorbelastung einzelner Elemente nur als Ergänzung des bedeutsameren nördlich gelegenen Freiraumes einzustufen. Streng und besonders geschützte Arten finden in den Lebensraumtypen des Plangebietes nur eingeschränkt geeignete Strukturen. Angesichts der Überplanung nur des südlichen Teils des Planbereichs, auf der Fläche des Pumpwerks und dem Erhalt aller Strukturelemente im nördlichen Teil des Plangebietes auf der Fläche der vorhandenen Regenwasserbehandlungsanlage sind keine erhebliche Beeinträchtigungen für streng oder besonders geschützte Arten zu befürchten.

Zur allgemeinen Verbesserung werden für die vorkommenden Fledermausarten im Bereich der älteren Laubbäume Nisthilfen angebracht.

5. Beschreibung des Planungsvorhabens

Geplant ist der Rückbau der Pumpstation mit seinen Gebäuden, oberirdischen Anlagenteilen und der Oberflächenbefestigung. Die Planung sieht vor nach Wegfall der Pumpstation eine neue Kindertagesstätte zu errichten. Festgesetzt ist eine „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten“ mit einer GRZ von 0,3, um einen Übergang vom Siedlungsbereich zum Freiraum zu gewährleisten. Die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ um bis zu 50 % für Nebenanlagen ist nicht ausgeschlossen. Geplant ist ein eingeschossiges Gebäude. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Claudiastraße. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist geplant, die Kindertagesstätte intensiv einzugrünen. Auf restriktive planungsrechtliche Festsetzungen wird zugunsten einer freien Gestaltung verzichtet.

Darüber hinaus werden alle anderen Flächen nördlich der Gemeinbedarfsfläche, insbesondere die Gehölzbestände nicht verändert und erhalten.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser der privaten Verkehrsflächen wie bisher in den Regenwasserkanal der Katharinenstraße einzuleiten und das der Dachflächen des geplanten Kindergartengebäudes gem. § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) vor Ort zu versickern oder zu verrieseln oder dem Regenwasserklärbecken zuzuleiten. Gemäß der im November 2010 durchgeführten Bodenuntersuchung ist sowohl eine Mulden- als auch eine Rigolenversickerung im Plangebiet möglich. Empfohlen wird, diese wegen etwaiger Sicker- und Stauwässer so weit wie möglich im Süden des Planbereichs herzustellen.

Die vorhandene Regenwasserbehandlungsanlage im nördlichen Teil des Planbereichs, im Vorgängerplan als Regenwasserklärbecken (RwKlb.) bezeichnet, wird als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen. Die Regenwasserbehandlungsanlage bleibt unverändert vorhanden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Nach dem in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangigen Vermeidungsgebot (§ 4 Abs. 4 LGNW) sind zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen die als unvermeidbar eingestuftten Beeinträchtigungen minimiert bzw. ausgeglichen werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung orientieren sich an den im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. im Landschaftsgesetz NW (LG NW) in den §§ 1 und 2 dargestellten Zielen und Grundsätzen, die im Folgenden dargestellt sind:

- Erhaltung und Entwicklung der Biotopvielfalt,
- Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungsfunktion,
- Sicherung und Erhaltung des Bodens und seiner Funktionen,
- Sicherung und Entwicklung ausgewogener und gesunder Klimaverhältnisse.

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine Aufgliederung der zu erwartenden Beeinträchtigungen in bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der eventuellen Negativwirkungen.

6.1. Wasser

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Beeinträchtigung des Grundwassers durch u. a. Baumaterialien und Baubetrieb.	Grundwasserfreilegungen werden vermieden. Das Grundwasser wird durch Abdeckung vor Ausschwemmung aus Baumaterialien geschützt. Verwendung funktionstüchtiger Maschinen und Geräte nach dem Stand der Technik. Sicherung der Versickerungsleistung durch Vermeidung großflächiger Verdichtungen. Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen.
Anlagenbedingt:	Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch dauerhafte Versiegelung	Optimale Flächenausnutzung. Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen Anlage von Grünflächen
	Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch stoffliche Einträge.	Erhaltung der Filterwirkung des Bodens. Anlage von Grünflächen Vermeidung von Bodenverdichtungen.

6.2. Boden

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion durch temporäre Nutzung während der Bauzeit mit der Folge der Umlagerung bzw. Verdichtung von Boden.	Flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen usw. Ausschluss von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen auf empfindlichen Bodenarten/ -typen. Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren. Beschränkung der Baustelle auf die zukünftig überbauten bzw. versiegelten Flächen. Lagerung von Baumaterialien und -maschinen auf der Fläche zwischen westlicher Planbereichsgrenze und einer gedachten Linie 7 m parallel zur (westlichen) Baugrenze ist nicht zulässig. Sorgfältige Trennung von abgetragenen Ober- und Unterboden. Sachgemäße Lagerung des Bodens, Wiedereinbau. Bodenpflege während der Lagerung. Flächensparender Aushub von Bauflächen. Verhinderung der Kontaminierung durch Leckagen. Tiefgründige Lockerung des Bodens der zur Begrünung vorgesehenen Flächen.

Anlagenbedingt:	Verlust aller Bodenfunktionen durch dauerhafte Überbauung bzw. Versiegelung von rd. 2.456 m ² (5.457 x 0,45 [GRZ + 50 %]).	Optimale Flächenausnutzung. Anlage von Grünflächen auf der verbleibenden Grundstücksfläche. Befestigung von Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen soweit möglich und mit der Planung vereinbar.
-----------------	---	---

6.3. Klima /Lufthygiene

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	
Anlagenbedingt:	Verlust von Vegetationsflächen, Neuversiegelung von rd. 1.435 m ² (2.455 m ² - 1.020 m ²), geringe Beeinträchtigung der Klimafunktionen.	Beibehaltung oder Wiederherstellung von Vegetationsdecken außerhalb des Baufensters.

6.4. Landschaftsbild / Erholung

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	
Anlagenbedingt:	Beeinträchtigung durch Verlust von Vegetation.	Erhalt landschaftsästhetisch bedeutsamer Gehölzstrukturen und Einzelbäume soweit möglich..

6.5. Biotoppotenzial

	Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Baubedingt:	Beeinträchtigung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (Unruhe, Verkehr, Licht)	Flächenschonende Bauweise, Verzicht auf Baustelleneinrichtungen im Bereich der zu erhaltenden Flächen (Schutz der zu erhaltenden Bäume und Gehölze).
Anlagenbedingt:	Erhebliche Auswirkungen durch den dauerhaften Verlust von 2.455 m ² (5.457 x 0,45) Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch die geplante Kindertagesstätte	Anlage von Grünflächen. Optimale Flächenausnutzung. Beschränkung der Baustelle auf die Flächen von der privaten Erschließungsfläche bis 7 m parallel zur westlichen Baugrenze Schutz und Sicherung der zur Erhaltung vorgesehenen Vegetationsflächen (Gehölzstreifen, Einzelbäume).

7. Zu erwartende Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft

Nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs bleiben voraussichtlich folgende Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren bestehen.

7.1. Wasser

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bleibt auf den versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Bereich beschränkt. In dem übrigen Bereich kann das Niederschlagswasser gemäß Bodengutachten versickern.

7.2. Boden

Der Faktor Boden mit seinen Funktionen bleibt im Bereich der versiegelten Flächen dauerhaft beeinträchtigt. Diese Wirkung ist nach Ausschöpfung des planerisch Möglichen (geringe GRZ) nicht weiter zu mindern. Die geplante Kita führt zu einer Versiegelung von maximal 45 % der Gemeinbedarfsfläche, rd. 2.455 m². Die Neuversiegelung reduziert sich um die bereits heute durch Pumpwerk, Zufahrt und großfugiges Pflaster versiegelte Fläche in einer Größe von rd. 1.020 m². Die Negativwirkungen der Maßnahme auf den an die Kindergartenbauten bzw. versiegelten Flächen angrenzenden Böden können durch sorgfältige Bauausführung, Vermeidung von Verdichtungen und Bodenlockerung mit folgender Begrünung in Verbindung mit der geplanten Versickerung deutlich gemindert werden.

7.3. Klima

Die derzeitige Nutzung mit randlichen Gehölzen hat Einfluss auf das lokale Klima. Durch die geplante Bebauung werden sich nur geringe Auswirkungen ergeben. Der Erhalt der nördlich gelegenen Gehölze in Verbindung mit dem angrenzenden großen Freiraum wird wesentliche Klimabezüge unangetastet lassen.

7.4. Landschaftsbild / Erholung

Für den nördlichen Teil wird sich durch Umwidmung der Ver- und Entsorgungsfläche in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten, den geplanten Bau der Kindertagesstätte und abschirmende Begrünung zur Claudiastraße eine Aufwertung der visuell ästhetischen und der Erholungsfunktion einstellen.

7.5. Biotoppotenzial

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Biotoppotential zu beschreiben und zu bewerten, wird eine Konfliktanalyse i. S. der Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung nach §§ 4-6 des Landschaftsgesetzes NRW vorgenommen.

7.6. Zusammenfassende Betrachtung der Auswirkungen

Zahlreiche Auswirkungen sind durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert worden.

Als nicht vermeidbar und damit ausgleichspflichtig sind folgende Beeinträchtigungen anzusehen.

- Boden:
Verlust aller Bodenfunktionen durch Überbauung bzw. Versiegelung von 2.455 m²,
Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung von Boden im Bereich der Baustellen
 - Klima / Lufthygiene:
Beeinträchtigung von klimatischen Funktionen durch Verlust von Vegetation und Neuversiegelung.
 - Landschaftsbild / Erholung:
Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Entfernen von Landschaftselementen mit Gliederungsfunktion des heutigen Ortsrandes (Gehölze) und durch die Neubebauung.
 - Biotoppotenzial:
Beeinträchtigung des Lebensraumangebotes und Verlust als Standort für Pflanzen durch die geplante Kindertagesstätte von 2.455 m².
-

7.7. Konfliktanalyse

Methode der Eingriffsbewertung

Die Eingriffsbewertung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NW.

Grundlage der Bewertung ist eine Bestands- und Nutzungskartierung, die im August 2008 entsprechend der Kartierungsmethode der LÖBF23 in Verbindung mit der o.g. Arbeitshilfe durchgeführt wurde. Die dabei ermittelten Biotoptypen werden entsprechend der Vorgabe der Arbeitshilfe bewertet. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen auftreten, diese sind verfahrensgemäß über Korrekturfaktoren berücksichtigt. Bei einer Kombination eines Biototyps (3.21) wird der nach Flächenanteil gewichtete Mittelwert in Ansatz gebracht.

Daraus ergibt sich der Gesamtwert für den jeweiligen Biototyp. Dieser wird mit der Flächengröße des Biototyps multipliziert, um den derzeitigen Flächenwert und somit den erforderlichen Kompensationsbedarf bei Beeinträchtigung dieser Biotope zu erhalten (s. Bestandsplan bzw. Tabelle A im Anhang).

Anschließend wurden die nach Durchführung der Maßnahme entstehenden Biototypen bewertet. Dabei ist zu beachten, dass die neu geschaffenen Biototypen nur mit geringer Vollkommenheit zu bewerten sind.

Bei der Bilanz von Eingriff und Ausgleich ist die tatsächliche Nutzung mit ihren versiegelten Flächen und nicht die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 120 nach Art und Maß zulässige Nutzung berücksichtigt worden.

Grünflächen sind ebenfalls mit ihrem jeweiligen Bestand in die Bewertung eingeflossen.

Ermittlung des landschaftsökologischen Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Biotopwertes für die Kompensation erfolgt nach dem Grundsatz der Bewertung des Eingriffs. Für den Biotopwert der Kompensationsmaßnahme wird deren Zustand nach 30 Jahren zugrunde gelegt. Dieser Zustand wird dann einem entsprechenden Biototyp der Biototypenliste zugeordnet und der zugehörige Biotopwert bestimmt. Ist die Maßnahme aus einem Komplex einzelner Biototypen zusammengesetzt, so wird der Mittelwert der Biotopwerte der geplanten Biototypen als Wert der Maßnahme eingesetzt. Der ökologische Wert einer Kompensationsmaßnahme ist das Resultat aus dem Biotopwert und der Flächengröße.

Die neu entstehenden Flächen werden einen Teilbeitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beisteuern. Wenngleich dieser Beitrag in Folge der Nutzung und Pflege durch den Menschen nur vergleichsweise gering sein kann, wird er in Anlehnung an das zugrunde liegende Verfahren auf der Planungsseite in Ansatz gebracht.

Für die zukünftig versiegelten Flächen der Gebäude und Nebenanlagen wird nach Maßgabe der Kreisverwaltung Wesel und abweichend von der Arbeitshilfe trotz der geplanten Niederschlagsversickerung ein Wert von 0 Punkten je m² in Ansatz gebracht.

Zur rechnerischen Überprüfung der Kompensation wird der Gesamtflächenwert des Ausgangszustandes (s. Tabelle A) der Fläche von dem Gesamtflächenwert (s. Tabelle B) des Zustandes nach Durchführung des Vorhabens abgezogen. Erhält man einen positiven Bilanzwert, so gilt der Eingriff als ausgeglichen. Eine negative Bilanz dokumentiert einen zusätzlichen Kompensationsbedarf. Es müssen dann weitere Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen außerhalb des Untersuchungsgebietes dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Der Ausgangszustand des Plangebietes hat einen Flächenwert von 44.214 Punkten. Dem gegenüber steht der Flächenwert des Zustands gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 309 mit 32.974 Punkten. Damit wird keine vollständige Kompensation erreicht.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird auf dem Flurstück 264, Flur 67, Gemarkung Dinslaken, in der Nähe der Feuerwehr Eppinghoven erfüllt.

Eingriffe außerhalb des Geltungsbereichs

Es ist kein Eingriff außerhalb des Geltungsbereichs entstanden.

8. Grünordnerische Maßnahmen

Für die festzusetzenden Maßnahmen ist die Dauer einer Generation (ca. 25 Jahre) als geschätzte Entwicklungszeit angenommen.

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 4, Abs. 4, Satz 1 LG NW)

Die zu erhaltenden Einzelbäume wie auch Gehölzbestände sind für die Dauer der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigungen der Stämme und der Wurzeln zu schützen. Dies gilt für Bäume entlang der privaten Erschließungsfläche und für einen Einzelbaum im Norden der Gemeinbedarfsfläche, die während des Rückbaus und anschließend während der Errichtung des Kindergartens zu schützen sind.

Das auf der privaten Erschließungsfläche anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher über den Regenkanal abgeführt.

Das auf den Dachflächen der geplanten Kindertagesstätte anfallende Niederschlagswasser wird über die Versickerungseinrichtungen nach Maßgabe der ergänzenden Bodenuntersuchung abgeführt (§51a Abs. 1 LWG) oder dem Regenwasserkklärbecken zugeführt.

Zur allgemeinen Verbesserung der Bedingungen für Fledermäuse und zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen während der Bauphase werden an den Bäumen im Bereich der privaten Erschließung 5 Fledermauskästen angebracht. Die Aufhängung erfolgt in einer Höhe von 3 bis 5 m, die Kästen werden aus rauem, unbehandeltem Holz gefertigt, die Breite des Einflugschlitzes beträgt 20 bis 25 mm.

8.2. Ausgleichsmaßnahmen für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung (nach § 4 Abs. 4 LG NW)

Die Situation hinsichtlich von Ausgleichsmaßnahmen wird durch den geplanten Kindergarten einerseits und die Grünfläche andererseits bestimmt. Wesentliche Teile nördlich der Claudiastraße werden erhalten.

Der Zustand nach Durchführung der Planung ist im Plan M 01 "Zustand nach Durchführung der Planung" i. M. 1:500 dargestellt.

Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen:

Als Ausgleichsmaßnahme wird außerhalb des Planbereichs, in der Gemarkung Dinslaken, Flur 67, auf das Flurstück 264 die Anpflanzung einer Streuobstwiese mit extensiv zu pflegender Grünfläche festgesetzt. Die Gesamtfläche der Maßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Festgesetzte Minderungsmaßnahmen:

Erhalt von Bäumen

Entlang der privaten Verkehrsfläche werden soweit möglich erhaltenswerte Bäume als dauerhaft zu erhalten festgesetzt. Sie werden im Bebauungsplan nummeriert und mit ihrer genauen Bezeichnung sowie Stammumfang, Kronendurchmesser bezeichnet und festgesetzt.

8.3. Kosten der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Für den Rückbau der Pumpstation werden nach ersten Schätzungen ca. 50.000,00 € benötigt. Darüber hinaus ist außerhalb des Planbereichs eine Streuobstwiese mit extensiv zu pflegender Grünfläche anzulegen.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt auf der bisher genutzten Fläche für eine Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Pumpwerk“ eine Kindertagesstätte zu bauen. Grundlage dafür ist der Rückbau der Pumpstation.

Notwendig ist in dem Kindergarten Bezirk eine neue 5-gruppige Einrichtung, in der auch eine Integrativgruppe für Kinder mit Behinderungen errichtet werden kann. Die Fläche in der Größe von 2039 qm, auf der der Kindergarten „Katharinenstraße“ heute steht, ist nicht ausreichend groß, um 5 Gruppen aufzunehmen.

Ein anderer Standort, der Kinder dieses Einzugsgebietes aufnehmen kann, wird daher zwingend erforderlich. Demzufolge soll im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes eine 5-gruppige Einrichtung an der Claudiastraße geschaffen werden. Für diesen Bereich ist eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich. Parallel zum Bebauungsplan-Verfahren Nr. 309 wird die Änderung Nr. 123 des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken durchgeführt

Für den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan wird das Verfahren für die Bauleitplanung der Landesregierung NW herangezogen. Die Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken kommt für den nördlichen Teil nicht zur Anwendung, da er im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt und Grünfläche festgesetzt ist bzw. weiterhin festgesetzt werden soll.

Wesentlich für die Beurteilung der Eingriffssituation ist die vorhandene Nutzung, der Rückbau der Pumpstation und die umfangreiche Erhaltung und Sicherung des Gehölzbestandes im Bereich des Grünzuges im Norden.

Der zu erwartende Eingriff beschränkt sich auf den südlichen Teil mit dem Verlust der Nutzflächen und kleinflächigen Gehölzbestände, der eine Lebensraumverkleinerung darstellt. Die Verbundfunktion wird dabei nur marginal eingeschränkt. Beeinträchtigungen im Bodenhaushalt ergeben sich durch die Neuversiegelung von rd. 1.435 m² (2.455 m² - 1.020 m²) und die bauzeitlichen Bodenveränderungen. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die geplante Versickerung nicht berührt. Für das Klima sind geringe Auswirkungen anzunehmen. Beim Landschaftsbild erfolgt eine Neugestaltung, die sich am Bild der bestehenden Bebauung orientiert.

Als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff ist eine Streuobstwiese mit extensiv zu pflegender Grünfläche außerhalb des Planbereichs anzulegen.

Zu erhaltende Bäume werden im Bereich der Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Für entfallende Bäume ist die Baumschutzsatzung anzuwenden.

Alle Gehölze nördlichen der Gemeinbedarfsfläche werden erhalten.

Die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation erfolgt in Tabelle A und B (s. Anhang) auf der Ebene des biotischen Potenzials, stellvertretend auch für die abiotischen Potenziale sowie das Orts- und Landschaftsbild. Diese Tabellen belegen für den Geltungsbereich des B-Planes keine vollständige Kompensation.

Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

BÖCKE, Baugrund Wasserwirtschaft: Bodenuntersuchung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 309 „westlich Katharinenstraße, nördlich Claudiastraße“, Dinslaken 11. November 2010

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) in der Fassung vom 17.März 1998 (BGBl. I S 502), zuletzt geändert durch Gesetz v. 9.12.2004 (BGBl. I, S.3214)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

DEUTSCHER WETTERDIENST (Hrsg.): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Offenbach a. M. 1960
FAUST, R.: Das Bioklima in Nordrhein-Westfalen, Bad Salzuflen 1979

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.): Auskunftssystem BK 50 Karte der schutzwürdigen Böden i. M. 1:50.000, 2. Auflage, Krefeld 2004

GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen i. M. 1:50.000, Blatt L 4506 Duisburg, Krefeld 1978

GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen i. M. 1:500.000, 2. Aufl., Krefeld 1980a

GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen i. M. 1:500.000, 2. Aufl., Krefeld 1980b

GEP 99, Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf Mai 2000, inkl. vorgenommener Änderungen

VON KÜR TEN, W.; Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Kleve-Wesel, Bonn-Bad Godesberg 1977

KREIS WESEL: Landschaftsplan „Dinslaken / Voerde“, in Auszügen, rechtskräftig seit dem 27.04.2009

LANDESREGIERUNG NW: Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf 1996

LANDESWASSERGESETZ (LWG) Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung

LANDSCHAFTSGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LG NW) - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 316)

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotopkataster letzter Stand, Recklinghausen

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem NRW, Onlineauswertung zum Messtischblatt Dinslaken, 29.10.2008

LÖLF - Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung: Biotopkartierung in NW, Methodik und Arbeitsanleitung, Recklinghausen 1991

Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 S.7 vom 22.Juli 1992; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (Abl. L 363 S.368 vom 20.12.2006)

Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL Vogelschutzrichtlinie) ABl. EG Nr. L 103, 22. Jahrgang vom 25.April 1979; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG (Abl. L 323 S.31 vom 03.12.2008)

STADT DINSLAKEN: Bebauungsplan Nr. 120, rechtskräftig seit 25.08.1978, zeichnerische Darstellung und Begründung, auszugsweise

STADT DINSLAKEN: Bebauungsplan Nr. 309 Zeichnerische Darstellung und Begründung (Entwurf) vom 07.12.2009

STADT DINSLAKEN: Beschlussvorlage Nr. 69 vom 07.12.2009 Bebauungsplanverfahren Nr. 309 (Bereich westlich Katharinenstraße, nördlich Claudiastraße)

STADT DINSLAKEN: Flächennutzungsplan aktueller Stand, auszugsweise

STADT DINSLAKEN: Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken vom 18.Dezember1990, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2007

Tabelle A: Ausgangszustand des Plangebietes

1	2	3	4a	4b	5	6	7	8
Flächen- Nr.	Code	Biotop- und Nutzungstyp	Fläche		Grund- wert A	Gesamt- korrek- turfaktor	Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzel- flächenwert (Sp 4a x Sp 7)
			m ²	%				
Geltungsbereich des B-Planes Nr. 309 - Bereich nördlich der Claudiastraße								
1	8.2	Laubbäume StD 20-35 cm	210	2,18	8	1	8	1.680,00
2	8.2	Laubbäume StD 35-50 cm	27	0,28	8	1,1	8,8	237,60
3	8.2	Laubbäume StD 50-100 cm	100	1,04	8	1,3	10,4	1.040,00
4	8.1	Gehölz an der Pumpstation	120	1,25	7	1	7	840,00
5	8.1	Gehölzstreifen, mittleres Baumholz	2.900	30,13	7	1	7	20.300,00
7	2.2	Gehölzpflanzung am Straßen- rand	270	2,81	3	1	3	810,00
8	7.2	Wasserfläche der Regenwas- serbehandlungsanlage*	690	7,17	7	0,8	5,6	3.864,00
12	3.2	Intensivgrünland, Fettweide (Pferdekoppel)	3.740	38,86	4	1	4	14.960,00
15	4.4	Intensivrasen am Wegrand	48	0,50	2	1	2	96,00
16	1.3	Fußweg mit wassergebunde- ner Decke	500	5,19	1	1	1	500,00
17	1.1	Versiegelte Fläche; Gebäude, Becken, engfugiges Pflaster	660	6,86	0	1	0	0,00
18	1.4	Versiegelte Fläche, Natur- steinpflaster großfugig	360	3,74	1	1	1	360,00
	-	Gesamtfläche	9.625	100,00	Gesamtflächenwert			44.214

Erläuterung:

* Korrekturfaktor 0,8 für die Vorbelastung, insbesondere Schweb- und Nährstoffe

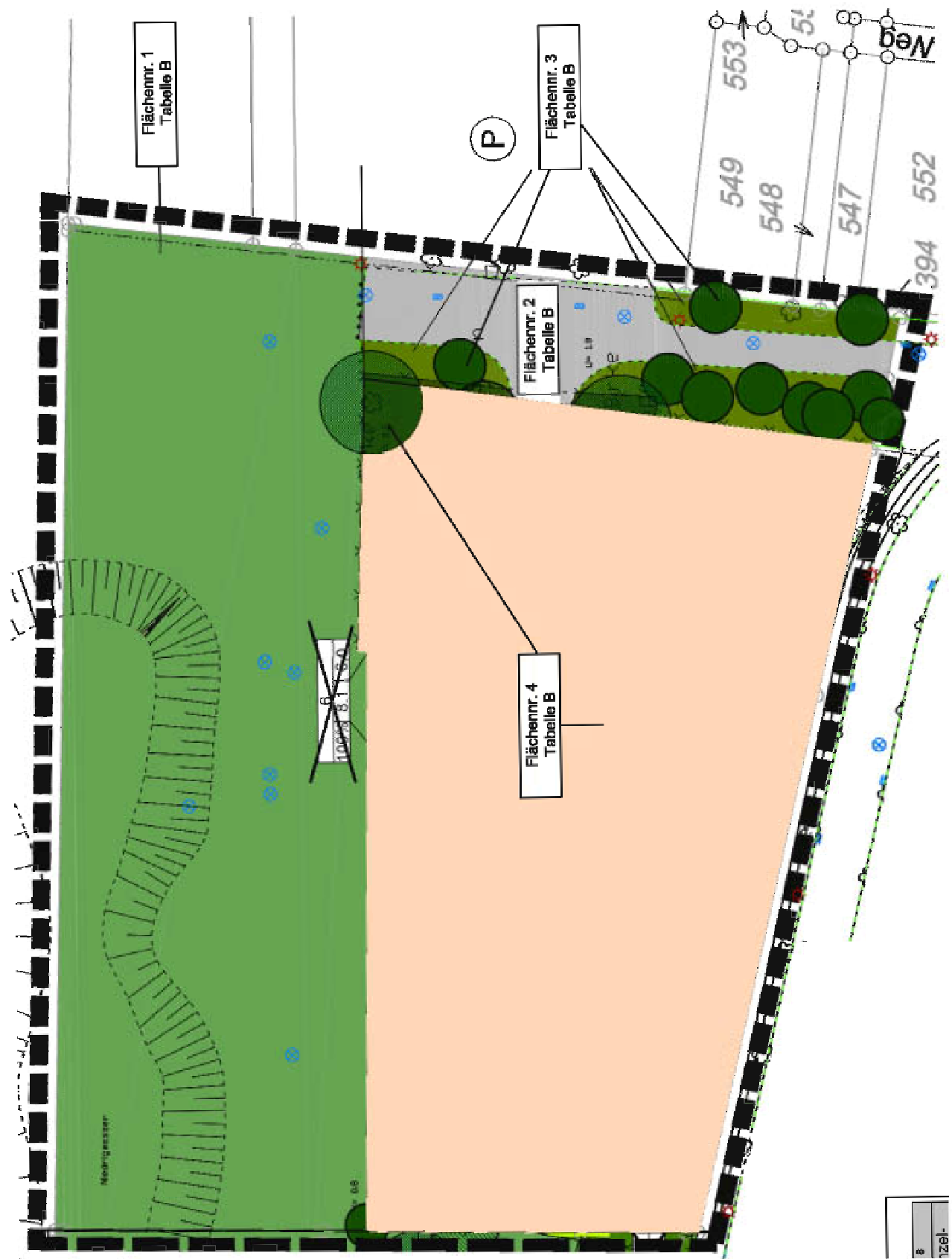
Plan A – Biotop- und Nutzungskartierung (Ausschnitt)



Tabelle B: Zustand des Plangebiets nach Umsetzung der Planung

1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	
Flächen- nr. Tab. B	Flächennr. Tab. A	Code	Biotop- und Nutzungstyp	Fläche		Grund- wert A	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflä- chen wert- (Sp 4a x Sp 7)
				m ²	%				
1	5	8.1	Gehölzstreifen, mittleres Baumholz	2.900	30,13	7	1	7	20.300,00
	8	7.2	Wasserfläche der Regenwasserbehandlungsanlage	690	7,17	7	0,8	5,6	3.864,00
	15	4.4	Intensivrasen am Wegrand	48	0,50	2	1	2	96,00
	16	1.3	Fußweg mit wassergebundener Decke	500	5,19	1	1	1	500,00
	7	2.2	Gehölzpflanzung am Straßenrand anteilig	30	0,31	3	1	3	90,00
2	17	1.1	Versiegelte Fläche; hier nur Zufahrt	490	5,09	0	1	0	0,00
3	1	8.2	Laubbäume StD 20-35 cm, die erhalten bleiben	150	1,56	8	1	8	1.200,00
	7	2.2	Gehölzpflanzung am Straßenrand	240	2,49	3	1	3	720,00
4	neu	4.1	Freifläche Kita	2.582	26,83	2	1	2	5.164,00
	3	8.2	Laubbäume StD 50-100 cm , die erhalten bleiben	30	0,31	8	1,3	10,4	1040
	neu	1.2	Versiegelte Fläche, 30% (GRZ 0,3) der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche (5.457m ²)	1.637	17,01	0	1	0	0,00
	neu	1.2	Versiegelte Fläche, 15% der Gemeinbedarfsfläche gem. zulässiger Überschreitung der GRZ um 50 % für Nebenanlagen = 818m ² , abzüglich der vorhandenen Zufahrt = 490m ² verbleibenden 328m ²	328	3,41	0	1	0	0,00
			Gesamtfläche	9.625	100,00	Gesamtflächenwert B			32.974
In Prozent von Tabelle A									74,58%
Bilanz (Flächenwert aus Tabelle A – Flächenwert aus Tabelle B)									11.240

Plan B – Zustand nach Durchführung der Planung (Ausschnitt)



Fachdienst für Stadtentw. + Bauleitplanung

Dinslaken, den 16.11.2010

Daten zum Bebauungsplan Nr. 309

1. Gesamtgröße des Plangebietes	0,96 ha
2. Bauflächen	
2.1 W-Gebiet	-- ha
2.2 M-Gebiet	-- ha
2.3 G-Gebiet	-- ha
2.4 Gemeinbedarfsfläche	0,54 ha
2.5 Flächen f. Ver- und Entsorgung	-- ha
2.6 Flächen für Bahnanlagen	-- ha
3. Nutzung der Bauflächen	
3.1 Zahl der Wohnungen	--
3.1.1 Bestand	--
3.1.2 Planung	--
3.2 Einwohnerzahl (max.)	--
3.3 Einwohnerdichte	-- E/ha
(Bezogen auf Plangebietsgröße)	
3.4 BGFL der Nutzungen gem. § 7 (1+2) BauNVO	ha
4. Freiflächen	
4.1 Fläche f. d. Landwirtschaft	ha
4.2 Fläche f. d. Forstwirtschaft	ha
4.3 Fläche f. d. Wasserwirtschaft	0,13 ha
4.4 Grünflächen	
4.4.1 Spielplätze (privat)	ha
4.4.2 Parkanlagen u. Wege	0,29 ha
4.4.3 Kleingartenanlagen	ha
4.4.4 Friedhöfe	ha
4.4.5 Sportanlagen	ha
4.4.6 Priv. Grünfläche	ha
5. Verkehrsflächen	ha
5.1 Zahl der öffentl. Stellplätze	

zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 309

Kostenschätzung

Die im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden nach dem derzeitigen Stand (Preisindex) überschlägig ermittelt.

1. Grunderwerb und Freilegung	
1.1 Verkehrsflächen	€
1.2 Grünflächen	€
1.3 Spielplätze	€
1.4 Gemeinbedarf	€
1.5 Sonstiges	€
1.6 Freilegung	ca. 61.000 €
2. Straßenausbau einschl. Beleuchtung	€
3. Sonderbauwerke (5-gruppige Kindertagesstätte)	2.500.000 €
4. Entwässerung	
4.1 Schmutzwasser	€
4.2 Regenwasser	€
4.3 Regenwasserklärbecken	€
5. Ausbau von Grünanlagen, Wegeflächen u. Spielplätzen (externer Ausgleich)	33.400 €
6. Schallschutzmaßnahmen	
6.1 Grunderwerb	€
6.2 Aktiver Schallschutz	€
6.3 Passiver Schallschutz	€
7. Leitungen bzw. Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser	€
8. Sonstiges	€
9. Summe 1–8	2.594.400.€
	=====
9. Zu erwartende Zuschüsse	€

Summe insgesamt	2.594.400 €
	=====

Sämtliche Arbeiten
an Bäumen
unter Beteiligung
von Fachleuten

Kein
Verunreinigen des
Bodens mit Öl,
Chemikalien oder
Zementwasser.

Kein
Bodenauftrag oder
Bodenabtrag
im Kronenbereich
von Bäumen.

BAUMschutz im Bereich von BAUSTELLEN

Die wichtigsten Regeln und Hilfen im Überblick

Keine
Verdichtung des
Bodens im
Kronenbereich
der Bäume durch
Befahren oder
Materiellablagung

(Wurzeln brauchen
Wasser, Nährstoffe
und Sauerstoff).

Vor Beginn der
Bautätigkeit
Schutzzaune um
den Baum
herum anbringen.

Der Schutzzaun sichert den
gesamten Bereich unterhalb
der Krone ab.

Graben im
Wurzelbereich
nur in
Handarbeit.

Wurzelverletzungen vermeiden, wo nicht
möglich, sauberes Abschneiden der Wurzeln.

Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder
Frostschutzmatten abdecken, bei trockener
Witterung bewässern.

Ist ein Überfülle
des Bodens unter
Krone nicht zu
vermeiden, dann
mit luft- und wasser-
durchlässigem Mate-
rial (im unmittelbaren
Stammbereich
nicht überfüllen).

Ist ein Befahren des Bereichs
unter der Krone nicht zu vermeiden,
Baupiste angelegen (Schutzvlies,
Kiesel, Stahlplatte).

Bei Baugruben in Baumnähe
Errichtung eines Wurzel-
vorhangs (Schutzvorrichtung
bei Wurzelabgrabungen).

Verlegen von Leitungen durch
Unterfahren (Durchbohren).



Eine Information des **BTÜB**
Biologisch-Technische Überprüfung Baum e.V.

© Peter Klug • 1997
Bezug: P. Klug • D-79541 Lörrach-Haalingen • Lingerstraße 5
Telefon: 07621/54087 • Telefax: 54907

Liste der zu erhaltenden Bäume

Nummer	Stammumfang (U)	Kronendurchmesser (Ø)
1	0,8 m	8,6 m
2	0,8 m	6,6 m
3	0,9 m	7,0 m
4	0,7 m	5,6 m
5	0,9 m	7,0 m
6	0,4 m	4,0 m
7	0,9 m	7,0 m
8	0,8 m	5,6 m
9	0,8 m	5,8 m
10	0,6 m	5,0 m
11	2,2 m	n. m.